

Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2022)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Übersichtsplan
1:5.000



Bebauungsplan Nr. 80
„AirportPark FMO“ – 3. Änderung
Begründung zum Entwurf

Aufgestellt durch

Stadt Greven
Fachdienst Stadtplanung

Greven,

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Greven –
Bebauungsplan Nr. 80
„AirportPark FMO“ – 3. Änderung
Begründung (Entwurf) – erneute Offenlegung

Aufgestellt:

in Zusammenarbeit mit:

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1
49086 Osnabrück
Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

Ri/DI-21303011-13 / 30.01.2024

Landplan OS GmbH

Lengericher Landstraße 19a
49078 Osnabrück
(0541) 42929
(0541) 47820
info@landplan-os.de
www.landplan-os.de
(Kapitel II: Umweltbericht)

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	6
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	6
2.	Planungsanlass / Planungserfordernis / Verfahren	6
3.	Darstellung des Flächennutzungsplanes	7
4.	Situation des Planbereiches	7
5.	Beschreibung von Flughafenbedarf und Qualitätsanspruch	9
6.	Städtebaulich betriebliches Planungskonzept	10
6.1.	Art der Bebauung	10
6.2.	Maß der Bebauung / Bauweise	11
6.3.	Gestaltung	11
7.	Erschließung	12
7.1.	Verkehrerschließung	12
7.2.	Ver- und Entsorgung	12
8.	Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit	13
8.1.	Immissionsschutz	13
8.2.	Altlasten / Kampfmittel	14
8.3.	Natur und Landschaft / Begrünung	14
8.4.	Klimaschutz	16
9.	Denkmalschutz	16
10.	Planverwirklichung / Bodenordnung	17
11.	Flächenbilanz	17
12.	Hochwasserschutz	17
13.	Erschließungskosten	18
II.	Umweltbericht	19
1.	Einleitung	19
1.1.	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	19
1.1.1.	Lage im Raum und Abgrenzung	20
1.1.2.	Ziele	21
1.1.3.	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	22
1.1.4.	Bedarf an Grund und Boden	22
1.2.	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	23
1.2.1.	Bestehende Rechtsverhältnisse und Vorgaben anderer Planungen	23
1.2.2.	Regionalplanung	27
1.2.3.	Flächennutzungsplan	28
1.2.4.	Bebauungspläne	29
1.2.5.	Landschaftsplan	31
1.2.6.	Sonstige Rechtsverhältnisse	31

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	32
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	32
2.1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	32
2.1.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	33
2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	34
2.1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	34
2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	34
2.2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	34
2.2.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	38
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	40
2.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	41
2.3 Fläche	41
2.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	41
2.3.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	42
2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	43
2.3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	43
2.4 Boden	43
2.4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	43
2.4.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	44
2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	45
2.4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	45
2.5 Wasser	45
2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	45
2.5.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	46
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	47
2.5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	47
2.6 Klima / Luft	47
2.6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	47
2.6.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	48
2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	48
2.6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	48
2.7 Landschaft	49
2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	49
2.7.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	49
2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	49
2.7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	50
2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	50
2.8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	50
2.8.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	50
2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	50

2.8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	50
2.9	Wechselwirkungen	51
2.10	Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen	51
2.11	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	51
2.12	Auswirkungen auf besonders geschützte Arten	52
3.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	53
3.1	Kompensationsermittlung / Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	53
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	56
3.3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	56
3.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	57
3.3.3	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	58
3.3	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	59
4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	59
5.	Anfälligkeiten des Vorhabens zu Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen	60
6.	Zusätzliche Angaben	60
6.1	Verwendete technische Verfahren	60
6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Angaben	61
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	61
7.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	61
7.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	62
7.3	Schutzgut Fläche	63
7.4	Schutzgut Boden	63
7.5	Schutzgut Wasser	63
7.6	Schutzgut Klima / Luft	64
7.7	Schutzgut Landschaft	64
7.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	64
7.9	Kumulationseffekte	64
7.10	Natura 2000-Gebiete	65
7.11	Artenschutz	65
7.12	Eingriffsregelung / Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	66
8.	Quellenverzeichnis	66

Anhang 1:	Biotoptypenplan
Anhang 2:	Bestandsplan
Anhang 3:	Maßnahmenplan

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat am 02.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung, beschlossen.

Sein Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Greven, Flur 138, südlich des Flughafens FMO sowie westlich der Airport-Allee (Kreisstraße 1 als Autobahnzubringer) und beinhaltet folgende nördlich der Otto-Lilienthal-Straße gelegenen Flurstücke:

104, 126, 127, 131 und 132.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt. Der Geltungsbereich überdeckt die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 1. Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 2. Änderung teilweise. Die überlagerten Teile verlieren mit der Bekanntmachung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung ihre Rechtswirksamkeit.

Für einen Teilbereich zwischen dem Fließgewässer und dem Gelände der Fiege Unternehmenszentrale besteht bislang kein verbindliches Planungsrecht.

Als Kartengrundlage dienen die digitalen Katasterdaten des Katasteramtes Steinfurt (Mapexport) vom 23.02.2022.

2. Planungsanlass / Planungserfordernis / Verfahren

Auf Antrag der Firma Fiege Logistik Stiftung & Co. KG vom 29.10.2021 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung als 2stufiger „Angebotsplan im Normalverfahren“ durchgeführt. Es ist beabsichtigt, im südlichen Anschluss an das Gelände der Firmenzentrale einen Innovationsstandort für effiziente Logistikfunktionen zu errichten. Dabei ist die unmittelbare Zuordnung des Logistikneubaus zur Unternehmenszentrale wesentlicher Teil des Realisierungskonzeptes.

Trotz klarer Vorstellungen sind die Standortplanungen nicht soweit fortgeschritten, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden könnte. Deshalb wird ein „Angebotsplan mit Vorhabenbezug“ aufgestellt.

Das bislang teilweise fehlende und teilweise nicht passende Planungsrecht – mit obsoleter Verkehrsfläche und aus Nutzersicht fehlplatzierte Wasserfläche – verhindert eine zusammenhängende und ganzheitliche Flächennutzung.

Aufgrund von Verkehrssicherheitsbedenken im Rahmen der Offenlegung wurden Planänderungen durchgeführt, die eine erneute Offenlegung bewirkten.

Mit der Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung verlieren die überlagerten Teile der Bebauungspläne Nr. 80 – 1. Änderung und Nr. 80 – 2. Änderung ihre Wirkung.

3. Darstellung des Flächennutzungsplanes

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2020 (FNP) der Stadt Greven ist der gesamte Geltungsbereich der verbindlichen Bauleitplanung bereits als „Sonstige Sondergebiete“ mit Zweckbestimmung „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)“ dargestellt. Diese Darstellung besteht auch in den angrenzenden Bereichen. Östlich benachbart befindet sich die Kreisstraße (K 1 – Airportallee) als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“.

Zudem verläuft die geplante Trasse der Kreisstraße (K 9n) ebenfalls als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ auf der Südseite des Plangeltungsbereiches.

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes bewegt sich im Bereich dieser FNP-Darstellungen.

Dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuches wird damit entsprochen.

4. Situation des Planbereiches

Der Plangeltungsbereich liegt unmittelbar südlich des Flughafens Münster/Osnabrück und zwar an der zentralen Zufahrt von der Autobahn (BAB 1) zur Flugabfertigungshalle. Beidseitig dieser Airportzufahrt (Airportallee) haben sich zwischenzeitlich Betriebe angesiedelt. Auf deren Westseite stellt der Plangeltungsbereich eine „Lücke“ zwischen der Firmenzentrale des Logistikunternehmens Fiege und dem Kfz-Verarbeitungsbetriebes Beresa dar.

In dem Plangeltungsbereich befindet sich ein Teilstück des von Ost nach West verlaufenden Fließgewässers Nr. 3121, das zum Eltingmühlenbach führt. Es ist durch ein regelmäßiges Profil und eine intensive Unterhaltung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil der Fläche stellt sich als Wiesenfläche dar. Am westlichen Gebietsrand parallel zur Joan-Joseph-Fiege-Straße (ehemals Strumps Damm) befindet sich eine Gehölzreihe.

Die im Geltungsbereich bisher bestehenden Bebauungspläne ermöglichen im Kern folgende Nutzungen:

B-Plan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 1. Änderung (Flurstück Nr. 131)

SO 2:

Allgemein zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Service- und Ausbildungseinrichtungen
- Hotels
- Gebäude und Räume für freie Berufe

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen
- Tankstellen

B-Plan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 2. Änderung (Flurstück Nr. 132)

SO 3 / Typ 1 (Nahbereich zur Airportallee):

Allgemein zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Service- und Ausbildungseinrichtungen
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- Hotels
- Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen
- Technische, wirtschaftliche und medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Tankstellen

SO 3 / Typ 2:

Allgemein zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Service- und Ausbildungseinrichtungen
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- Technische, wissenschaftliche und medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen
- Tankstellen
- Nicht wesentlich störende gewerblich-logistische Nutzungen, ein Störungsgrad vergleichbar Abstandsklasse VII Abstandserlass NRW ist dabei zulässig
- (d.h. Speditionen bei Schallschutz-beachtung (AK V) möglich)

Bislang hat eine bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen nicht stattgefunden. Der Bereich des Flurstückes Nr. 104 ist bisher als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen.

Die Geltungsbereichsfläche kann mit ca. 47 – 48 m ü. NHN als nahezu eben bezeichnet werden. Topografische Auffälligkeiten sind mit Ausnahme des Fließgewässereinschnittes nicht vorhanden.

5. Beschreibung von Flughafenbedarf und Qualitätsanspruch

Im AirportPark FMO werden in größerem Umfang Flächen vorgehalten, die überwiegend „hochwertigen Büro-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen“ vorbehalten bleiben sollen. Produzierende und logistische Betriebe wurden jedoch bereits auch als zulässig erachtet. Diese Entwicklungsvorstellung wird auch zukünftig beibehalten. Insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zum Flughafen sollen die primär gewünschten „hochwertigen“ Nutzungen, die möglichst auch einen inhaltlichen Bezug zum Flughafen aufweisen, angesiedelt werden.

Auszüge aus der Projektbeschreibung des Grundstückseigentümers:

Die Fiege Gruppe ist als Greverer Unternehmen ein führender Logistikanbieter in Deutschland und Europa und hat sich auf effiziente Logistiklösungen spezialisiert.

Mit rund 23.500 Mitarbeitern an 135 Standorten in 15 Ländern ist Fiege international tätig: von den Kernmärkten in Europa bis nach Indien und China.

Fiege gilt als Pionier der Kontraktlogistik und hat sich seit der Gründung von einem Transportunternehmen bis zu einem weltweit operierenden Full-Service Logistikdienstleister entwickelt. Das traditionsbewusste Unternehmen erfindet sich immer wieder neu – um im Zeitalter von Digitalisierung und Automatisierung stets auf dem neuesten Stand zu sein.

Fiege beabsichtigt, die Fläche für eine logistische Nutzung mit Anschluss an die direkt angrenzende Fiege Systemzentrale – Ankerpunkt für alle nationalen und internationalen Aktivitäten des Unternehmens – zu entwickeln. Eine entsprechende Machbarkeitsstudie wurde bereits durchgeführt. Primäres Ziel von Fiege ist es, in der neuen Immobilie im laufenden Logistikgeschäft als „operatives Labor“ innovative Logistiktechnologien zu implementieren, zu testen und weiterzuentwickeln. Dieser Testbetrieb erfordert insofern ein logistisches Geschäft und eine entsprechende Wertschöpfung.

In Verbindung mit der Unternehmenszentrale stellt der AirportPark mit dem FMO einen hervorragend erreichbaren und synergetischen Standort für Fiege als internationales Unternehmen, die Kooperationspartner und die Kunden dar. Der Logistikneubau bietet Fiege die Möglichkeit, Geschäftspartnern (auch international) durch die direkten Flugverbindungen nach Stuttgart, Frankfurt und München die Arbeit von Fiege direkt vor Ort in Greven zu präsentieren und insofern Einblick in das Logistikgeschäft und die erprobten Technologien zu geben.

Aus den oben dargestellten Gründen ist die Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück, benachbart zur Firmenzentrale, der entscheidende Faktor zur Auswahl des Standortes.

6. Städtebaulich betriebliches Planungskonzept

Das Unternehmen plant zusammenhängende Logistikhallen mit integrierten Büro- und Sozialflächen zu realisieren. Die Immobilien sollen in hochwertiger und moderner Bauweise unter Berücksichtigung energetischer Belange errichtet werden. Die Zufahrt soll ausschließlich von der Otto-Lilienthal-Straße aus erfolgen.

Um eine zusammenhängende Betriebsfläche für den Logistikstandort zu erhalten, ist eine Verlegung des Fließgewässers an den Nordrand des Plangeltungsbereiches vorgesehen. Dies erfolgt unter Beachtung ökologischer und gestalterischer Aspekte.

6.1. Art der Bebauung

Die Systematik der Festsetzungen des überlagerten Teils des B-Planes Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 2. Änderung soll beibehalten werden. Dementsprechend erfolgt eine Zweiteilung der Baugebietsflächen in SO 3/Typ 1 und SO 3/Typ 2. Das SO 3-Gebiet Typ 1 orientiert sich unmittelbar zur Airportallee und ermöglicht Nutzungen, die eher repräsentativ gestaltet werden können und die Adressfunktion des Flughafenzubringers betonen.

Allgemein zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Service- und Ausbildungseinrichtungen
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- Hotels
- Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen
- Technische, wissenschaftliche und medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen

Der westlich davon befindliche Sondergebietsteil mit der Bezeichnung SO 3/Typ 2 ermöglicht weitergehende Nutzungen z.B. im gewerblich-logistischen Bereich.

Allgemein zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Service- und Ausbildungseinrichtungen
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- Technische, wissenschaftliche und medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen
- Tankstellen
- Nicht wesentlich störende gewerblich-logistische Nutzungen, ein Störungsgrad vergleichbar Abstandsklasse VII, Abstandserlass NRW ist dabei zulässig (d.h. Speditionen bei Schallschutzbeachtung (AK V) möglich).

Die Art der Nutzungen wird durch diese beiden Positivkataloge abschließend bestimmt. Zusätzlich wird eine Ansiedlung von Betriebsbereichen / Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, ausgeschlossen. Damit sollen insbesondere umliegende sensible Nutzungen vor schwer kalkulierbaren Risiken geschützt werden.

6.2. Maß der Bebauung / Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung soll weiterhin demjenigen des bislang im AirportPark FMO festgesetzten Maßes entsprechen. Die Flächenbeanspruchung wird deshalb mit 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) auf den durch die BauNVO vorgegebenen Orientierungswert für Obergrenzen beschränkt. Die Obergrenze der baulichen Verdichtung wird zudem durch die in § 17 (1) BauNVO benannte Baumassenzahl (BMZ 10,0) bestimmt.

Zusätzlich erfolgt weiterhin eine Begrenzung der Bauhöhen. Diese ist im östlichen Teil entsprechend des bisherigen B-Plangeltungsbereiches mit 68 m ü. NHN begrenzt und ist damit entlang der Airportallee einheitlich geregelt.

In dem östlichen Teil sollen etwas höhere Baukörper ermöglicht werden, um z.B. Lagergebäude größerer Bauhöhe errichten zu können. Aufgrund der relativ geringen Höhendifferenz von 2 m zu den Maximalhöhen im SO 3/Typ 1-Gebiet ist eine optisch relevante Auswirkung aus Sicht der Airportallee nicht zu erwarten.

Die minimale Fußbodenhöhe orientiert sich auch zukünftig an der Geländeoberfläche sowie an aus wasserwirtschaftlichen Aspekten resultierenden Anforderungen. Damit sollen erforderliche Versickerungstrecken gewährleistet werden.

Die Baugrenzen, die den überbaubaren Grundstücksbereich markieren, orientieren sich weitgehend einheitlich an den Rändern der Baugebietsflächen und lassen dadurch großzügige Entwicklungsspielräume. Nur im Anschluss an die Airportallee (K 1) springen die Baugrenzen um zusätzlich 5,0m zurück. Dies entspricht dem bisherigen Abstand zur Verkehrsfläche in den zuvor gültigen Rechtsplänen.

Die Bauweise wird als „abweichend“ festgesetzt und lässt Baukörperlängen über 50 m zu. Das ist für die vorgesehenen großflächigen Nutzungen erforderlich.

6.3. Gestaltung

Auf die Festsetzung expliziter Gestaltungsregelungen wird weiterhin verzichtet, da sich kein besonderes Erfordernis dafür ergibt. Der Grundstückseigentümer hat eigene Gestaltungsabsichten formuliert. Zudem bewirken die vorhandenen bzw. neu anzulegenden randlichen Grünstrukturen zukünftig eine weitergehende Integration in die umgebende räumliche Situation.

Die durch die Bauwerkshöhen bewirkten Einflüsse auf das Landschaftsbild sind im Umfeld der bereits bestehenden sowie planungsrechtlich zulässigen Baukörper nicht relevant.

7. Erschließung

7.1. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt von der Kreisstraße (K 1 - Airportallee) als Zubringer zur Autobahn (BAB 1). Über einen Kreisverkehrsplatz ist die Otto-Lilienthal-Straße, welche perspektivisch zur nordwestlich gelegenen K 9 (Richtung Greven) weitergeführt werden soll, an diese Kreisstraße angebunden. Somit ist eine kurzwegige und zügige Verknüpfung mit dem europäischen Fernstraßennetz gegeben.

Die perspektivisch als Kreisstraße (K 9n) vorgesehene Otto-Lilienthal-Straße fungiert als Haupteerschließungsstraße in West-Ost-Richtung.

Von dieser war bislang eine etwa mittige und nach Norden führende Erschließungstichstraße vorgesehen. Diese planungsrechtlich vorbereitete Straße kann aufgrund der zusammenhängend geplanten Flächennutzung entfallen. Stattdessen ist eine unmittelbare Erschließung des Gesamtgrundstückes von der Otto-Lilienthal-Straße geplant.

Um eine Zufahrt zur Airportallee sowie zum Kreisverkehrsplatz aus Sicherheitsgründen auszuschließen, wird dort ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Zusätzlich werden die Baugrenzen – ebenfalls aus Sicherheitsgründen – mit einem Abstand von 10,0 m zum Rand der K 1 und des Kreisverkehrsplatzes platziert.

Die westlich des Plangeltungsbereiches befindliche Joan-Joseph-Fiege-Straße (ehemals Strumps Damm) wird von der Planung nicht tangiert. Der Gewässerverlauf sowie ein Pflanzgebotsstreifen verhindern eine Zuwegung.

7.2. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes (Gas, Wasser, Elektrizität) wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Die anfallenden häuslichen Abwässer (Schmutzwasser) werden über die Kanalisation abgeleitet und der Kläranlage der Stadt Greven zugeführt.

Die Niederschlagswässer sollen auf der Grundstücksfläche versickert werden. Dafür sind ausreichend große Flächen vorzuhalten. Durch die Passage der bewachsenen Bodenzone findet ein Abbau/Rückhalt von möglichen Verunreinigungen statt.

Die Versickerung ist im Rahmen von Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Im Plangeltungsbereich befindet sich ein Regenwasserkanal, der das Niederschlagswasser der Otto-Lilienthal-Straße sowie des südlich angrenzenden Gewerbegrundstücks in das Gewässer 3121 leitet.

Es ist vorgesehen, einen neuen Regenwasserkanal zu verlegen, der parallel der Joan-Joseph-Fiege-Straße bis zum Gewässer 3121 verläuft.

Für das Baugebiet muss ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h sichergestellt werden. Grundlage für die Bemessung des Löschwasserbedarfs ist der Bebauungsplan in Verbindung mit dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

Aufgrund des Löschwasservertrages zwischen der Stadt Greven und den Stadtwerken Greven vom 28.06.2018 und dem dazugehörigen Löschwasserplan kann für den Bebauungsplan ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h durch die Stadtwerke Greven sichergestellt werden.

Das zusätzliche Löschwasser wird durch den Bauherren sichergestellt. Für bauliche Anlagen ist zudem der zweite Rettungsweg zu gewährleisten.

8. Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit

8.1. Immissionsschutz

Aus den bisherigen planungsrechtlichen Baugebietsfestsetzungen des AirportPark FMO lassen sich keine unmittelbaren Emissionsbeschränkungen für einzelne Bereiche ableiten. Das maximal zulässige Emissionsverhalten ansiedelnder Betriebe ergibt sich im Wesentlichen durch den Schutzanspruch der, in der Nachbarschaft vorhandenen, Wohnnutzungen im Außenbereich.

Dieser Schutzanspruch soll weiterhin gewährleistet werden. Die tatsächlich zu erwartenden Emissionen können jedoch erst nach einer Konkretisierung des Vorhabens bestimmt werden. Dies soll deshalb im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Der landwirtschaftliche Betrieb Ünnigmann (in ca. 600 m nordwestlicher Entfernung) ist der einzige Haupterwerbsbetrieb der Umgebung. Die Planänderung lässt keine Einschränkungen für diesen Betrieb befürchten. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch keine erheblichen Immissionsbelastungen des gewerblich genutzten Gebietes zu erwarten sind.

8.2. Altlasten / Kampfmittel

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI. NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

Eine Auswertung der vorliegenden Unterlagen seitens der Stadt Greven für benachbarte Flächen hat keine Erkenntnisse über Kampfmittelvorkommen ergeben. Das Vorkommen von Kampfmitteln kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auf Vorsichtsmaßnahmen bei Baumaßnahmen wird in der Planzeichnung verwiesen.

8.3. Natur und Landschaft / Begrünung

Bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Um einer artenschutzbezogenen Bewertung der Planungsinhalte zu gelangen, erfolgte zunächst eine Vorprüfung¹. Das Fachgutachten kommt zum folgenden Resümee:

„Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Verbote [...] für folgende planungsrelevante Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:

Vögel: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star, Turmfalke und Waldohreule.

Diese Arten können potenziell durch das Vorhaben betroffen sein und sind daher in der ASP Stufe II vertieft zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in Abhängigkeit von einer im Sommer 2022 und Frühjahr 2023 durchgeführten Vogelkartierung sowie Baumhöhlen- und Horstkartierung.

Für weitere europäisch geschützte planungsrelevante Vogelarten kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung, der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren oder aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor vornherein ausgeschlossen werden.

Bei den nicht als planungsrelevant eingestuften europäischen Vogelarten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (s. Bauzeitenregelung) ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

¹ LandPlan OS, Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 (3. Änderung) Innovationslogistikzentrum Fiege am APP FMO, Artenschutzprüfung Stufe I, im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück, Juli 2022

Für die Zwergfledermaus kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da innerhalb des Plangebietes keine Gebäude beseitigt werden müssen und es somit zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Des Weiteren können Störungen durch eine schonende Außenbeleuchtung vermieden werden (s. Kap. 8: Außenbeleuchtung).

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen (niederwüchsige Vegetation mit offenen Bodenstellen) fehlen und die unbebauten Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Für die europäisch geschützten Arten weiterer Artengruppen (Amphibien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen) kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden.

Die anschließend durchgeführte ASP II ² kam zu folgenden Resultaten:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ führt zur Beeinträchtigung europäisch geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Darüber hinaus wird für Bluthänfling, Nachtigall und Rebhuhn eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme konzipiert, um Voraussetzungen für die Nutzung zusätzlicher Fortpflanzungsstätten zu schaffen. Bei Durchführung dieser Vorkehrungen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten nicht erfüllt.

Insofern stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachtlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen.“

Auf eine erforderliche Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen wird in der Planzeichnung verwiesen.

Planungsrechtlich handelt es sich mit Ausnahme der „Flächen für die Wasserwirtschaft“ (Fließgewässerraum) und der „öffentlichen Grünflächen (Gebietseingrünung)“ um „Baugebiete“, die zu maximal 80 % der Grundfläche versiegelt werden dürfen. Teil der verbleibenden 20 % (gemäß Bauordnung NRW zu begrünenden) Flächen sind die Versickerungsmulden in den Grundstücksrandbereichen.

² LandPlan OS, Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Artenschutzprüfung (Stufe I und Stufe II) im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück, Juni 2023

Die zuvor benannten randlichen Grünstrukturen in durchgängig ca. 22 bzw. 25 m Breite erlauben eine Fortführung der Grüngliederung des AirportPark FMO. Das bislang technisch ausgebaute Fließgewässer erhält durch seine Nordverschiebung einen insgesamt und auch innerhalb der Streckenführung gewundenen Verlauf und lässt natürliche Gewässerentwicklungen zu. Die wasserwirtschaftliche Planung ist entsprechend vorbereitet und wird parallel zum vorliegenden Planverfahren fortgeführt.

Bei der öffentlichen Grünfläche handelt es sich um die geplante Ergänzung teilweise bereits vorhandener linearer Grünstrukturen parallel zur Wegefläche des ehemaligen Strumps Damm. Diese Fläche im Plangeltungsbereich stellt einen Teil eines längeren Grünkorridors dar. Die ursprüngliche Planungsabsicht wird dabei beibehalten.

Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge (hierzu zählen nicht: Rangier- und Aufstellbereiche von Hängern / Aufliegern vor Warenschleusen) sind mit Gehölzen zu versehen, um auch innerhalb des Geltungsbereiches kleinräumige Grünverknüpfungen zu erhalten. Bei Konflikten mit Photovoltaikanlagen ist eine Bepflanzung auch im Randbereich der Stellplatzanlagen möglich.

Die Untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass bei Bauvorhaben, die mehr als 7 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes realisiert werden sollen, eine erneute Überprüfung des Artenschutzes erforderlich ist.

8.4. Klimaschutz

Die aus grundsätzlichen ökologischen Gründen vorgenommenen Festsetzungen zur intensiven Gebietseingrünung und Stellplatzbepflanzung sowie zur lokalen Niederschlagsversickerung dienen zusätzlich auch dem Ziel zur Bewahrung eines möglichst unbeeinträchtigten Kleinklimas. Damit soll insbesondere das örtliche Temperatur- und Feuchtigkeitsniveau reguliert werden. Durch die randliche Eingrünung werden gleichzeitig bodennahe Windbewegungen im Vorfeld baulicher Strukturen beruhigt und Beeinflussungen durch Baukörper reduziert. Durch die Verlängerung und Ausweitung des Fließgewässerraumes entstehen größere Flächen zur Frischluftherzeugung und zum Kleinklimaausgleich.

9. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Greven enthalten sind.

Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden nicht beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen können in Siedlungsbereichen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Greven und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – unverzüglich anzuzeigen.

10. Planverwirklichung / Bodenordnung

Die für die gewerbliche Bebauung erforderlichen Flurstücke befinden sich überwiegend im Eigentum des Vorhabenträgers, sodass bodenordnerische Instrumente voraussichtlich entbehrlich sind. Für die Gewässerverlegung ist ein Flurstückstausch vereinbart.

11. Flächenbilanz

Nutzungsart	Fläche in ha (ca.)		Fläche in % (ca.) Planung
	Bestand	Planung	
Sondergebiete	2,61	3,91	75
Verkehrsflächen	0,20	./.	./.
öffentliche Grünflächen	0,26	0,30	6
Flächen für die Wasserwirtschaft	0,77	0,97	19
Außenbereich (§ 35)	1,34	./.	./.
Gesamtfläche	5,18	5,18	100

12. Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage des Plangebietes gewährleistet.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster für die Stadt Greven sind bei Beachtung des HQ extrem keine Überschwemmungen zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in Teilen der Fläche (außerhalb des Fließgewässers und eines kleinen Ableitungsgrabens) bis zu 0,45 m überflutet werden kann. Im Bereich des Gewässers ergeben sich Wasserstände von bis zu ca. 1,7 m.

Da jedoch im Hinblick auf die an dieser Stelle explizit gewünschte Versickerung Mindesthöhen für die OKFF-EG vorgegeben werden und das Gewässer mit einem vergrößerten Gewässerraum verlegt wird, werden keine erheblichen Überflutungsrisiken gesehen.

Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

13. Erschließungskosten

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen der Stadt Greven nicht.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Die Stadt Greven beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung (s. Abb. 1), um der Firma Fiege planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Errichtung eines Logistikzentrums im Bereich des AirportParks am FMO nach Süden zu ermöglichen.

Diese Erweiterung ist durch die Bebauungspläne Nr. 80 „AirportPark FMO“ (1. und 2. Änderung) bereits zu 2/3 planungsrechtlich gesichert. Hinzu kommt eine Fläche die nördlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 80 - 2. Änderung angrenzt, planungsrechtlich noch nicht gesichert ist und derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung ist beabsichtigt, die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich neu zu ordnen und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen (Festsetzung als sonstiges SondergebietTyp 1 und Typ 2). Dazu wird eine Verlegung des Grabens (Gewässer Nr. 3121) an den nördlichen Rand des Plangebietes erforderlich. Am westlichen Rand des Plangebietes ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes wird durch die südlich verlaufende Otto-Lilienthal-Straße (K 9n) gesichert.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) ermittelt werden. In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

1.1.1 Lage im Raum und Abgrenzung

Der Geltungsbereich des B-Plans „AirportPark FMO“ – 3. Änderung liegt im zentralen Teil des AirportParks FMO. Im Norden wird der B-Plan durch eine Parkanlage mit Regenwasserrückhaltebecken der Firma Fiege begrenzt. Nach Westen stellt die Joan-Joseph-Fiege-Straße die Begrenzung dar. Die südliche Grenze verläuft entlang der Otto-Lilienthal-Straße (K9n). Die Airportallee (K1) grenzt im Osten an den B-Plan.

Es sind folgende Flurstücke von der Planung betroffen:

Gemarkung Greven, Flur 138, Flurstücke 104, 126, 127, 131, 132, 145.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans besteht mit Ausnahme des nördlichen Teilbereiches für alle anderen Flächen bereits Planungsrecht. Demnach sind für den naturnah angelegten Graben (Gewässer Nr. 3121) und die Flächen südlich davon die Vorgaben aus den Festsetzungen des B-Plans Nr. 80 „AirportPark FMO“ (2. Änderung) anzusetzen. Teilflächen im Westen und Nordwesten sind durch den B-Plan Nr. 80 „AirportPark FMO“ (1. Änderung) planungsrechtlich gesichert.

Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 5,2 ha.

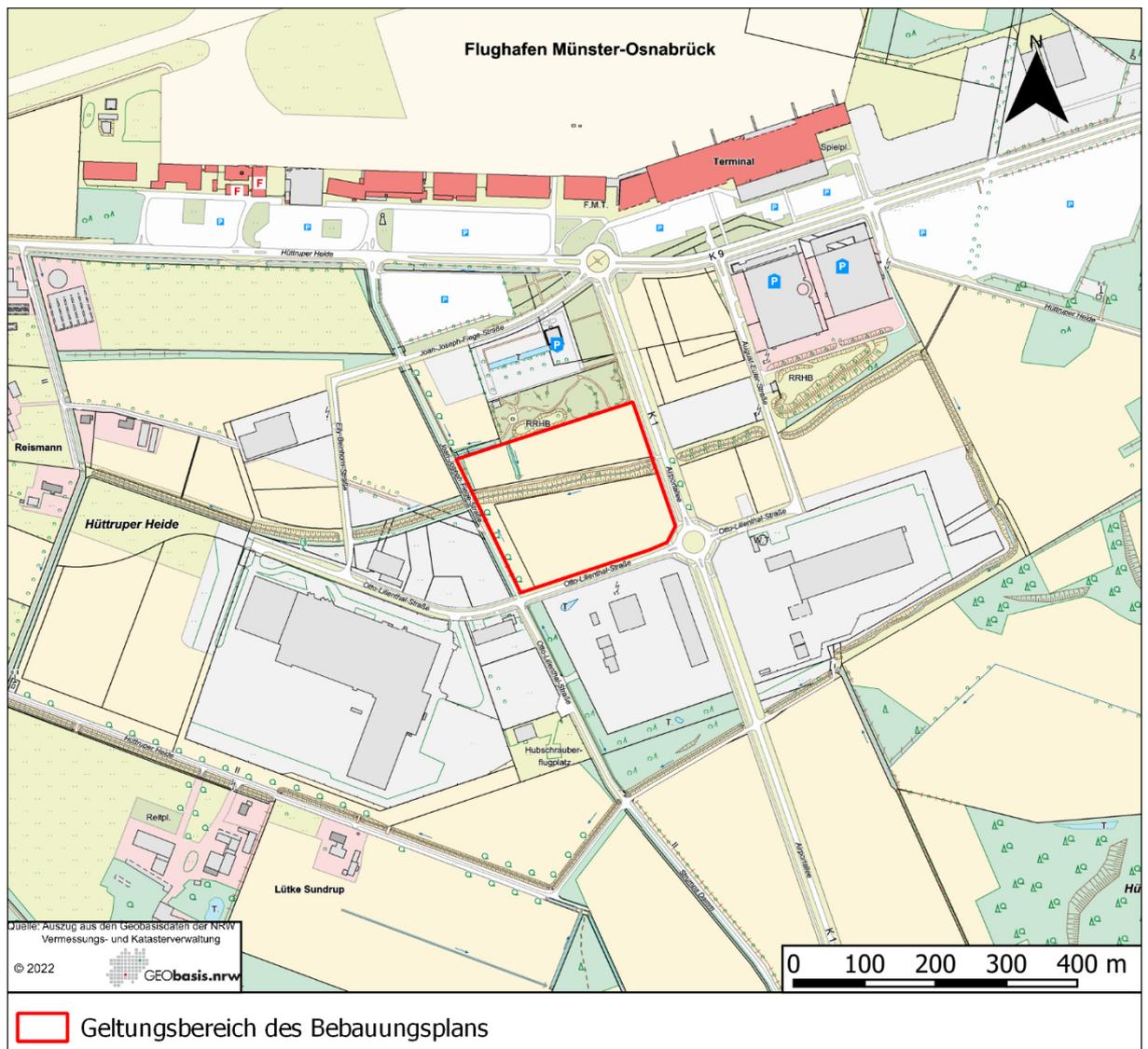


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung

1.1.2 Ziele

Die Stadt Greven strebt an, der Firma Fiege planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines Logistikzentrums im Bereich des AirportParks am FMO nach Süden zu ermöglichen.

1.1.3 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Der B-Plan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung sieht vor, den größten Teil der Flächen im Plangebiet als sonstiges Sondergebiet Typ 1 und Typ 2 (z.B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude und Räume für freie Berufe, Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen) festzusetzen. Dabei werden die planerischen Grundzüge der bestehenden Flächen des B-Plans Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 2. Änderung bei der Planung nach Norden erweitert sowie an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Für das sonstige Sondergebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8, die Baumassenzahl (BMZ) auf 10,0 und die max. Baukörperhöhe auf 70,0 m ü. NHN und auf einer kleinen Fläche im Osten auf 68,0 m ü. NHN festgelegt. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in Retentionsmulden zu sammeln und über die bewachsene Bodenzone auf den Grundstücken zu versickern.

Der B-Plan Nr. 80 - 3. Änderung umfasst neben der Festsetzung sonstiges Sondergebiet Typ 1 und Typ 2 außerdem einen 25 m breiten Streifen am östlichen, nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes, der als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt wird. In diesem Streifen soll das Gewässer Nr. 3121 verlegt werden, um den zentralen Bereich des Plangebietes für eine Bebauung vorzuhalten.

Des Weiteren ist am westlichen Rand des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um den alten Baumbestand zu sichern und den Eingriff in Natur und Landschaft zu mindern. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes wird durch die südlich verlaufende Otto-Lilienthal-Straße (K 9n) gesichert.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt rd. 5,2 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches entfallen folgende Flächengrößen auf die betroffenen Festsetzungen:

Tab. 1: Flächenbedarf

Art der Nutzung	Flächenbedarf (ha)
Sonstiges Sondergebiet	3,91
Flächen für die Wasserwirtschaft	0,97
Öffentliche Grünflächen mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	0,30
Gesamt	5,18

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

1.2.1 Bestehende Rechtsverhältnisse und Vorgaben anderer Planungen

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Im Rahmen der Bewertung sind besonders Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Tab. 2: Fachgesetze und Richtlinien mit festgelegten Zielen des Umweltschutzes

Schutzgut	Fachgesetz / Richtlinie	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	BauGB	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung

		<p>künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	<p>Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge</p>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
	BauGB	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) • Biologische Vielfalt. •
	FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.</p>

	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
Fläche / Boden	Bundesbodenschutzgesetz incl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731 DIN 18915	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion. Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-WRRL.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen

		<p>ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Klima / Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles / sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.

1.2.2 Regionalplanung

Auf der Ebene der Regionalplanung wurde zuletzt 2013 für den Teilabschnitt Münsterland der Regionalplan durch den Regierungsbezirk Münster aufgestellt, welcher zugleich die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt und im Jahr 2014 bekannt gemacht wurde (Bezirksregierung Münster, 2014).

Im Regionalplan Münsterland ist das Plangebiet des B-Plans bereits als „GIB [Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen] für zweckgebundene Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO“ dargestellt. Darüber hinaus ist die Airportallee K1, als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, eingetragen (s. Abb. 2).

Der Regionalplan stellt auch für die direkt umliegenden Bereiche dieses GIB mit der Nutzungskonkretisierung dar.



Abb. 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Münsterland, roter Kreis = Lage des Plangebietes

1.2.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Greven sind für das Plangebiet überwiegenden Teil als sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)“ dargestellt. Im Nordwesten des Plangebietes ist die Trasse der K 9n und die Airportallee K1 als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

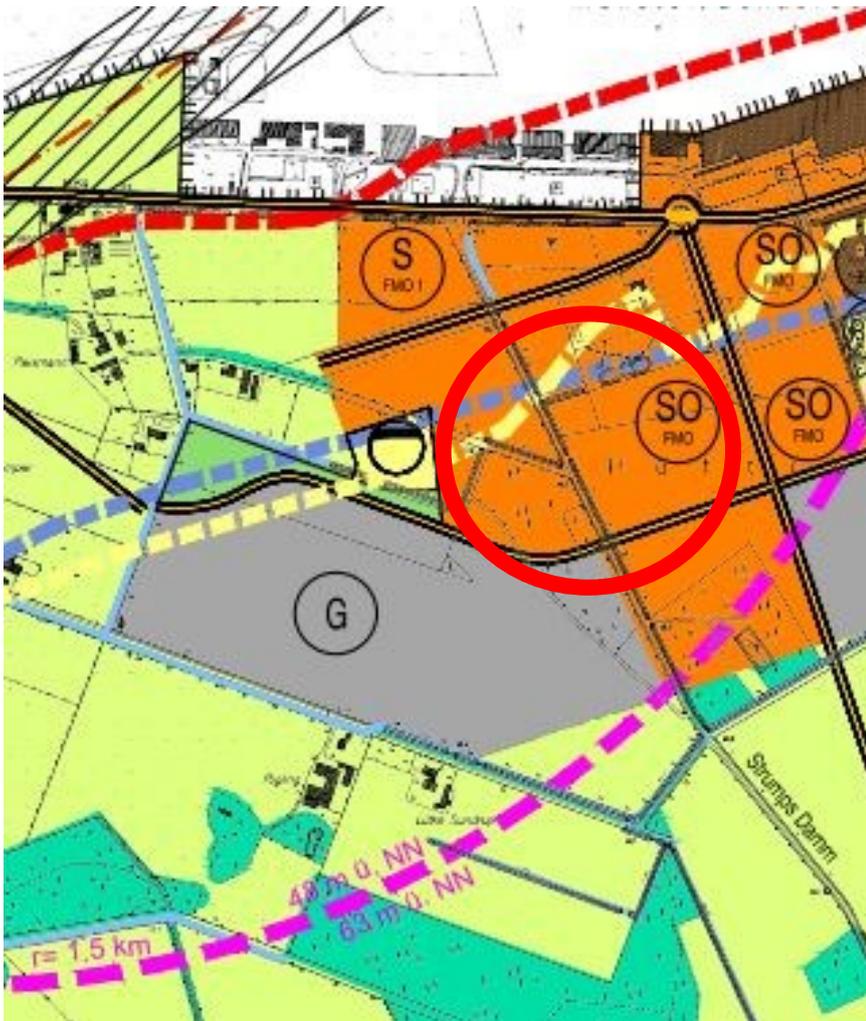


Abb. 3: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven, roter Kreis = Lage des Plangebietes

1.2.4 Bebauungspläne

Für große Teile des Plangebietes bestehen die Bebauungspläne Nr. 80 „Airport Park FMO“ 1. und 2. Änderung. Für die nördliche Erweiterungsfläche besteht bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Durch die 1. Änderung wurde der B-Plan Nr. 80 bauleitplanerisch neu geordnet und es entstanden dadurch folgende neue B-Pläne: B-Plan Nr. 90.11 „VEP SchuPa“, B-Plan Nr. 90.13 „Hermes“ und die 2. Änderung des B-Plans Nr. 80. Ein Teil der im B-Plan Nr. 80 erfolgten Festsetzungen sind weiterhin rechtskräftig. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ ist seit 2016 rechtskräftig.

Der größte Teil der Flächen, der zukünftig im B-Plan Nr. 80 – 3. Änderung als sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden soll, ist bereits in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 80 als sonstiges Sondergebiet 3 Typ 2, in dem folgende Gebäude und Einrichtungen allgemein zulässig sind, festgesetzt (s. Abb. 5):

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Service- und Ausbildungseinrichtungen
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- technische, wissenschaftliche und medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
- Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen,
- Tankstellen.
- Nicht wesentlich störende gewerblich-logistische Nutzungen, ein Störungsgrad vergleichbar Abstandsklasse VII Abstandserlass NRW ist dabei zulässig.

Ein kleiner Teil der Flächen im Osten sind als sonstiges Sondergebiet 3 Typ 1 ausgewiesen, auf denen allgemein folgende Gebäude und Einrichtungen zulässig sind (s. Abb. 5):

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Service- und Ausbildungseinrichtungen
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- Hotels
- Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen,
- technische, wissenschaftliche und medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Ausnahmsweise können Tankstellen zugelassen werden.

Die nordwestliche Teilfläche wird im B-Plan Nr. 80 (1. Änderung) als Sondergebiet 2 mit allgemein zulässigen Gebäuden und Einrichtungen festgesetzt (s. Abb. 4):

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Service- und Ausbildungseinrichtungen
- Hotels
- Gebäude und Räume für freie Berufe

Am westlichen Rand des Plangebietes wurden im B-Plan Nr. 80 (1. Änderung) Flächen für die Wasserwirtschaft und öffentliche Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt (s. Abb. 4).

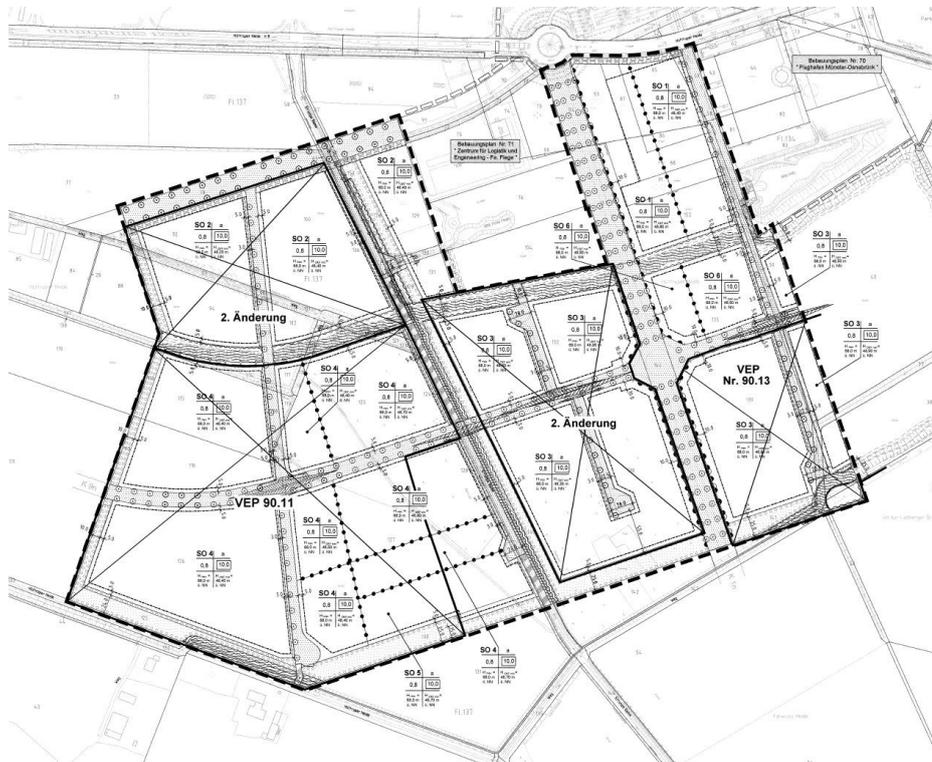


Abb. 4: Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“



Abb. 5: Plandarstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“

1.2.5 Landschaftsplan

Für das Plangebiet und dessen Umfeld existiert kein Landschaftsplan.

1.2.6 Sonstige Rechtsverhältnisse

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung liegen keine Schutzgebietsausweisungen gem. §§ 21 – 30 BNatSchG vor.

Westlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet DE-3811-301 Eltingmühlenbach). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (ST-011 NSG Hüttruper Heide) liegt in ca. 560 m in südöstlicher Richtung. In Östlicher Richtung liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope in rd. 650 m – 950 m Entfernung zum Plangebiet (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen, BT-3711-0459-2012, BT-ST-05207; Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista BT-ST-05208; Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden, BT-ST-05209; Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen, BT-3812-0006-2008, BT-ST-05215; Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, BT-ST-05214; Stillgewässer, BT-3711-0003-2008).

Weitere Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Bewertung der Auswirkungen der vorliegenden Planung ist zu berücksichtigen, dass für den überwiegenden Teil des Plangebietes des B-Plans Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung Planungsrecht besteht. Demnach sind für fast alle Flächen die Vorgaben aus den Festsetzungen der B-Pläne Nr. 80 „AirportPark FMO“ (1. und 2. Änderung) als Basisszenario anzusetzen. Der südliche Bereich des Plangebiets ist Teil eines sonstigen Sondergebietes des B-Plans Nr. 80 (2. Änderung), welches zusammen mit einer Erschließungsstraße noch nicht entwickelt, planungsrechtlich aber gesichert ist. Dagegen wurde die vorgesehene naturnahe Gestaltung des Gewässers Nr. 3121 bereits realisiert. Teilflächen im westlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebietes sind planungsrechtlich durch den B-Plan Nr. 80 (1. Änderung) gesichert. Festgesetzt wurde ein sonstiges Sondergebiet, welches noch nicht entwickelt wurde. Am westlichen Rand ist ein Teilbereich als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses sowie ein anderer Teilbereich als öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Für den nördlichen Teilbereich des Plangebietes sind die aktuell vorgefundenen Nutzungen (Grünland) sowie Biotopstrukturen (Graben mit Ufergehölzen) als Basisszenario und somit als Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen heranzuziehen (s. Bestandsplan im Anhang). Dies gilt für sämtliche im Folgenden betrachteten Schutzgüter.

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 80 - 3. Änderung ist keine Wohnbebauung vorhanden. Westlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Höfe und Einzelhäuser. Sie liegen mit ihren Grundstücken ca. 400 m vom Plangebiet entfernt. Im Süden befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m ein Ferienhausgebiet.

Eine Erholungsnutzung ist im Plangebiet nicht gegeben. Westlich führt ein von Gehölzen begleiteter Rad- und Fußweg entlang des Plangebietes.

Schalltechnische Vorbelastungen bestehen durch den Flughafen und die vorhandenen Industrie- und Gewerbeansiedlungen. Innerhalb des Plangebietes können aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen temporäre Emissionen durch das Aufbringen von Gülle und das Befahren mit landwirtschaftlichem Gerät entstehen.

2.1.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Luftschadstoffe

Bei der Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass sich betriebsbedingt der Verkehr im Plangebiet durch die an und abfahrenden LKW und PKW erhöhen wird. Dies hat zu Folge, dass hierdurch ein erhöhter Ausstoß von Luftschadstoffen einhergeht. Die Gebäude werden beheizt, was ebenfalls Emissionen verursacht.

Baubedingt ist nur mit einer temporären Belastung von zusätzlichem Schadstoffausstoß durch Baustellenfahrzeuge zu rechnen. Anlagenbedingt sind keine Emissionen zu erwarten.

Lärm

Der Neubau eines Innovationslogistikzentrums führt zu einer höheren betrieblichen Lärmbelastung durch an- und abfahrende LKW und PKW. Die zusätzliche Lärmbelastung führt auch zu einer Zunahme der Lärmbelastung innerhalb des AirportParks.

Erschütterungen

Durch die Errichtung der neuen Gebäude sind keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten. Betriebs- und anlagenbedingt können Erschütterungen ausgeschlossen werden.

Sonstige Belästigung insbesondere Licht

Aktuelle ist das Plangebiet nur indirekt von außerhalb durch Licht belastet. Mit der Planung wird jedoch ein 24-Stunden-Betrieb zulässig, der seine Gebäude und vor allem die umliegenden Flächen (Rangierflächen, Stellplätze, etc.) beleuchten wird. Hierbei entsteht eine Beleuchtung, die bisher nicht vorhanden war. Es ist vorgesehen, LED-Technik im gesamten Areal zu verwenden. Bei der Außenbeleuchtung werden geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite verwendet werden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt.

Baubedingt ist nicht mit einer Auswirkung durch Licht zu rechnen.

Umgang mit Abfällen

Baubedingt anfallende Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung werden voraussichtlich die für ein Logistikunternehmen typischen Abfälle anfallen. Die Entsorgung kann fachgerecht über die Technischen Betriebe Greven (TBG) der Stadt Greven erfolgen. Außergewöhnlich große Mengen an Abfall oder besonders zu entsorgende Gefahrgüter sind nicht zu erwarten.

Anlagen bedingt ist nicht mit Abfällen zu rechnen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Erholungsnutzung

Aufgrund der großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung ergeben sich keine über die aktuell existierenden starken Vorbelastungen durch den Flughafen und die Industrie- und Gewerbebetriebe erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit.

Eine wesentliche Veränderung der Erholungsfunktion innerhalb des technisch überprägten AirportParks wird sich durch das zukünftige Innovationslogistikzentrum nicht ergeben. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist nicht zu erwarten. Der westlich am Plangebiet geführte Rad- und Fußweg kann weiterhin genutzt werden.

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind keine Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

2.1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden sich die bereits planungsrechtlich gesicherten Flächen gemäß den Festsetzungen des jeweiligen B-Planes entwickeln. Die noch nicht planungsrechtlich gesicherte Grünlandfläche würde auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind bei Nicht-Durchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten.

2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Pflanzen / Biotoptypen

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 80 – 3. Änderung sind nur die Flächen im nördlichen Teilbereich nicht planungsrechtlich gesichert. Für diese Flächen wird eine Bestandsbeschreibung der Biotoptypen auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung, die im Mai 2022 durchgeführt worden ist, vorgenommen (s. Bestandsplan im Anhang).

Der untersuchte nicht planungsrechtlich gesicherte Teilbereich besteht vorwiegend aus einer Grünlandfläche mit einem geringen Biotopwert. Westlich des Grünlandes befindet sich ein bedingt naturferner Graben mit Ufergehölzen. Der Graben hat einen mittleren Biotopwert.

Die Grünlandfläche wird nach Süden durch einen bedingt naturnahen, mit Ufergehölzen bewachsenen Graben (Gewässer Nr. 3121) begrenzt. Nördlich der Grünlandfläche befindet sich eine Parkanlage der Firma Fiege mit einem Regenwasserrückhaltebecken.

Nach Westen wird das Plangebiet durch eine Baumreihe, vorwiegend aus alten Eichen, begrenzt. Der Erhalt der Baumreihe ist bereits planungsrechtliche durch den B-Plan Nr. 80 (1. Änderung) als öffentliche Grünfläche gesichert.



Abb. 6: Fettwiese im östlichen Bereich des Plangebietes, die Fläche ist noch nicht planungsrechtlich gesichert und wird in den Geltungsbereich des B-Planes integriert. (Blickrichtung Westen, 23.05.2022).



Abb. 7: Fettwiese mit südlich angrenzenden Ufergehölzen des Gewässers Nr. 3121. (Blickrichtung Süden, 23.05.2022)



Abb. 8: Baumreihe aus Eichen am westlichen Rand und im südlichen Bereich des Plangebietes.

Die Baumreihe bleibt erhalten. Sie ist bereits im B-Plan Nr. 80 (1. Änderung) als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Im Vordergrund die Otto-Lilienthal-Straße. (Blickrichtung Nordwesten, 23.05.2022).

Tiere

Im Zuge der laufenden Planung wurde für die derzeit noch nicht bebauten Flächen innerhalb des Plangebietes eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt, da die Artenschutzprüfungen zu den derzeit rechtskräftigen B-Plänen Nr. 80 (1. und 2. Änderung) vor mehr als 7 Jahre erstellt wurden. Für die Artenschutzprüfung (Stufe I) konnte auf Kartierungen der Biologischen Station des Kreises Steinfurt aus den Jahren 2016 und 2017 zurückgegriffen werden. Des Weiteren wurden Daten des LANUV aus dem Fachinformationssystem (FIS) und aus der Landschaftsinformationssammlung (linfos) zum Vorkommen von sogenannten „planungsrelevanten Arten“ abgefragt und das Potenzial bei einer Ortsbegehung am 23.05.2022 bewertet.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) konnte ein Vorkommen von folgenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet und den angrenzenden Biotopen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:
Vögel: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star, Turmfalke und Waldohreule.

Darüber hinaus ist auch mit Vorkommen von nicht als planungsrelevant eingestuften europäischen Vogelarten im Plangebiet zu rechnen.

Im Rahmen der Datenrecherche gab es nur Hinweise auf Vorkommen von Zwergfledermäusen im Betrachtungsraum. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit auf Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten (z.B. Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus), da die alten Eichen mit starkem Baumholz am westlichen Rand des Plangebietes Quartierpotenzial aufweisen. Die übrigen Flächen im Plangebiet können lediglich als Jagdlebensraum für Fledermäuse dienen. Die vorkommenden Gehölzbestände und das Gewässer Nr. 3121 mit den Ufergehölzen sind potenzielle Flugstraßen für strukturgebunden fliegende Fledermäuse.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen (niederwüchsige Vegetation mit offenen Bodenstellen) fehlen und die Flächen überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen zum Laichen (besonnte Gewässer mit einer Wasserhaltung mindestens bis Ende Juni) fehlen und die unbebauten Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zur weiteren Sachverhaltsermittlung der Artengruppe Vögel und Fledermäuse wurden daher Kartierungen herangezogen, die im Sommer 2022 und Frühjahr 2023 durchgeführt wurden (eine Baumhöhlen- und Horstkartierung sowie eine Brutvogelkartierung).

Baumhöhlen- und Horstkartierung

Die Baumhöhlen- und Horstkartierung erfolgte am 03.04.2023 bei sonnigem Wetter und umfasst die Untersuchung von Baumhöhlen sowie weiteren quartierauglichen Strukturen und Horste an den Bäumen innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes.

Bei der Kartierung wurden keine Horste gefunden. 5 Bäume mit für Fledermäuse quartierauglichen Strukturen konnten entlang des westlich des B-Plangebietes gelegenen Rad- und Fußweges nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um 3 verschiedene Typen von Quartierstrukturen (Totholz, Astabbruch und abstehende Rinde) an Eichen und Birken. Diese Quartierstrukturen eignen sich nur zur Nutzung als Tagesquartier von Einzeltieren. An 13 Bäumen waren Nistkästen für Vögel angebracht.

Brutvogelkartierung

Die Brutvogelkartierung fand im Zeitraum von Ende Juni bis Mitte Juli 2022 (2 Begehungen zur Erfassung der spät brütenden Arten) und von Ende Februar bis Ende Mai 2023 (6 Begehungen) statt. Es konnten 38 Brutvogelarten festgestellt werden, von denen 10 Arten in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuft sind. Für sechs dieser Arten (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star) besteht Brutverdacht und für eine weitere Art (Heidelerche) gab es nur eine Brutzeitfeststellung. Als Nahrungsgast überfliegend wurden Baumpieper, Mäusebussard und Turmfalke beobachtet.

Nachtigall, Rebhuhn und Bluthänfling hatten ihr Revierzentrum am Gewässer Nr. 3121 innerhalb des B-Plangebietes. Ein Revierzentrum vom Gartenrotschwanz befand sich in der Eichenreihe an der Joan-Joseph-Fiege-Straße. Heidelerche und Schwarzkehlchen wurden auf der Brachfläche westlich der Joan-Joseph-Fiege-Straße festgestellt. Zwei Brutpaare vom Star hatten ihre Revierzentren im Gehölzbestand am RRB im Park der Fa. Fiege.

2.2.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Pflanzen / Biotoptypen

Die in dem B-Plan Nr. 80 planungsrechtlich abgesicherten Flächen und deren Festsetzungen werden zu einem Teil von dem B-Plan Nr. 80 - 3. Änderung übernommen, so dass sich hier keine Änderungen hinsichtlich umweltrelevanter Auswirkungen ergeben.

Der naturnah gestaltete Graben Nr. 3121, der von West nach Ost mitten durch das Plangebiet verläuft, wird überplant und muss verlegt werden, um ein nach den Erfordernissen zusammenhängendes Sondergebiet entwickeln zu können. Die im B-Plan Nr. 80 (2. Änderung) festgesetzte Verkehrsfläche ist nun auch als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen.

Die noch nicht planungsrechtlich gesicherte Fläche im Norden, die aktuell als Grünland genutzt wird und auf der ein Graben mit Ufergehölzen verläuft, wird als sonstiges Sondergebiet und als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind dauerhafte Verluste von Vegetationsstätten - . auch als Lebensraum von Pflanzen und Tieren - verbunden.

Im Plangebiet kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von noch nicht planungsrechtlich gesicherten Flächen im Umfang von ca. 1,34 ha. Davon entfallen auf eine Fettwiese ca. 1,31 ha und auf einen Graben mit Ufergehölzen ca. 0,03 ha.

Die Fettwiese und der westlich angrenzende Graben mit Ufergehölzen gehen verloren. Der Graben Nr. 3121 wird ebenfalls überplant und gleichzeitig entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze in einem 25 m breiten Streifen verlegt. Laut der Baumschutzsatzung der Stadt Greven (Stand 26.10.2023) sind nach § 3 Abs. 2 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr geschützt. Es ist laut § 4 Abs. 1 verboten die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Die Laubbäume entlang der Gräben erfüllen nicht die genannten Bedingungen und fallen somit nicht unter die Baumschutzsatzung.

Der Verlust von Grünland und Graben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}1-3, siehe Tiere) multifunktional kompensiert werden, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft nach Art und Umfang ausreichend kompensiert ist (s. Kap. 3.1).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Tiere

Nach Auswertung der Ergebnisse der Brutvogelkartierung kann es für die vorkommenden Vogelarten zu Tötungen und Störungen kommen, wenn während der Brutzeit Gehölze beseitigt werden, das Baufeld geräumt wird und weitere Bauarbeiten durchgeführt werden. Darüber hinaus ist für die Arten Bluthänfling, Nachtigall und Rebhuhn mit dem Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu rechnen, da diese Arten aufgrund der angrenzenden Bebauung und der angrenzenden Straßen ihr Revierzentrum nicht aus dem Plangebiet verlagern oder in angrenzende Flächen ausweichen können.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu rechnen, da weder Gebäude abgebrochen noch Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden müssen. Zu den potenziellen Quartierbäumen am westlichen Rand des Plangebietes wird mit der Bebauung ein Abstand von ca. 20 m eingehalten, sodass keine Störungen erwartet werden. Da bei der Außenbeleuchtung LED-Technik und Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite eingesetzt werden soll, ist mit Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Licht nicht zu rechnen.

Durch die Festsetzungen des B-Plans werden eine Fettwiese und ein Graben, die Jagdlebensraum der Fledermäuse sind, überplant. Die Beseitigung dieser Biotope stellt keinen erheblichen Verlust von Nahrungshabitaten dar, da die Biotope keine essenzielle Funktion aufweisen. Die Flugstraßen der Fledermäuse werden mit der Verlegung des Gewässers zwar verlagert, können aber grundsätzlich erhalten werden.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sind laut Artenschutzprüfung Stufe I und Stufe II (LandPlan OS 2023) Bauzeitenregelungen und der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Des Weiteren sollen insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen eingesetzt werden.

Ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Anhang Maßnahmenverzeichnis – Maßnahmenblätter.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen)

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die vorkommenden planungsrelevanten als auch für die allgemein verbreiteten Brutvogelarten ausschließen zu können, sind zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für je ein Brutpaar des Bluthänflings, der Nachtigall und des Rebhuhns vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) erforderlich. Die Maßnahmen sind in den Kompensationsmaßnahmenplänen Nr. 5 und Nr. 6 dargestellt.

A_{CEF}-Maßnahme 1 – Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes für die Nachtigall

Die A_{CEF}-Maßnahme 1 soll auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Ostbevern, Flur 108, Flurstück 170 angelegt werden. Die Ackerfläche lag am 21.08.2023 brach (Bewuchs mit China-Schilf (*Miscanthus sinensis*) und Wildkräutern sowie Kulturarten) und ist derzeit mit Senf bewachsen (Stand 20.10.2023). Es ist die Anpflanzung einer ca. 70 m langen und mind. 6 m breiten, 5-reihigen Hecke entlang des Baches „Wöstengosse“ und die Anlage eines ca. 10 m breiter Krautsaumes vorgesehen. Insgesamt hat die Maßnahme eine Flächengröße von 1.120 m².

Ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Anhang Maßnahmenverzeichnis – Maßnahmenblätter.

A_{CEF}-Maßnahme 2 - Anlage einer Ackerbrache für das Rebhuhn

Die A_{CEF}-Maßnahme 2 soll auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Ostbevern, Flur 101, Flurstück 288 durch die Anlage einer Ackerbrache realisiert werden. Die Ackerfläche wird mit Regio-Saatgut eingesät. Die Fläche ist jährlich ab September zu mähen. Die zukünftige Ackerbrache hat eine Flächengröße von 10.000 m².

Ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Anhang Maßnahmenverzeichnis – Maßnahmenblätter.

A_{CEF}-Maßnahme 3 – Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes für den Bluthänfling

Die A_{CEF}-Maßnahme 3 soll auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Ostbevern, Flur 10, Flurstück 288 im Zusammenhang mit der Ackerbrache (A_{CEF}-Maßnahme 2) umgesetzt werden. Vorgesehen ist die Anlage einer 5 m breiten, 3-reihigen Weißdornhecke und die Entwicklung eines nach Süden vorgelagerten 3 m breiten Krautsaumes. Insgesamt erfolgt die Maßnahme auf einer Fläche von 1.090 m².

Ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Anhang Maßnahmenverzeichnis – Maßnahmenblätter.

2.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zu erwarten, dass die vorhandene nicht planungsrechtlich gesicherte Grünlandfläche und der westlich angrenzende Graben weiter bestehen bleiben. Des Weiteren muss das Gewässer Nr. 3121 nicht verlegt werden und die Ufergehölze können sich weiterentwickeln. Es ist davon auszugehen, dass der faunistische Wert der Grünlandfläche nach Realisierung der Festsetzungen des jeweiligen B-Planes abnehmen wird, da der bislang ungestörte Offenlandbereich durch randlich auftretende Störungen keine ausreichende Flächengröße für das Rebhuhn besitzt. Fraglich ist auch, inwieweit Nachtigall und Bluthänfling ihr Revier halten können. Die Grünlandfläche und der Graben bleiben weiterhin Jagdlebensraum von Fledermäusen. Die potenzielle Flugstraße entlang des Grabens bleibt erhalten.

2.3 Fläche

2.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie und der Modernisierung des UVPG wurde „Fläche“ als neues Schutzgut eingeführt mit dem Ziel, den Flächenverbrauch durch Versiegelung und Überbauung zu vermindern. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Wesentlichen Bausteine für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sind eine verstärkte Innenentwicklung und die Aufbereitung und Nutzung von Brachflächen.

Die ökologischen Folgen des derzeit anhaltenden Flächenverbrauchs manifestieren sich in dem Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, der Zersiedelung und Zerschneidung von Landschaften und Habitaten mit entsprechenden Folgen für die biologische Vielfalt, der eingeschränkten Aufnahme von Niederschlagswasser durch Versiegelung und damit einer verminderten Grundwasserneubildung sowie in der steigenden Lärm- und Schadstoffbelastung aufgrund von zusätzlichem Verkehrsaufkommen. Auch der anhaltende Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen muss angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden reduziert werden.

Die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auch im BNatSchG geregelt: Nach BNatSchG § 15 ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Der Geltungsbereich des B-Plans hat eine Größe von ca. 5 ha. Die von der Planung betroffenen Flächen sind größtenteils bereits planungsrechtlich als sonstiges Sondergebiet gesichert, aber noch nicht entwickelt worden. Im nördlichen Teil des Plangebietes wird eine planungsrechtlich noch nicht gesicherte Grünlandfläche als sonstiges Sondergebiet und Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

2.3.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Mit den Festsetzungen des B-Plans dürfen innerhalb des sonstigen Sondergebietes 80 % der Flächen versiegelt werden (GRZ 0,8). Das ergibt eine versiegelte Fläche von ca. 3,13 ha, die sich um ca. 1,03 ha gegenüber der derzeit möglichen Versiegelung von ca. 2,10 ha erhöht. Die übrigen Flächen (20 %) des Sondergebietes (ca. 0,78 ha) sind als Grünflächen u.a. zur Niederschlagswasserversickerung anzulegen. Eine weitere öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern ist am westlichen und Rand des Plangebietes festgesetzt. Sie umfasst eine Fläche von 0,30 ha.

Darüber hinaus ist entlang des östlichen, nördlichen und westlichen Randes des Plangebietes eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses vorgesehen. Die Fläche ist ca. 0,96 ha groß und als 25 m breiter Streifen ausgebildet. In diesem Streifen soll das Gewässer Nr. 3121 verlegt werden.

Notwendige Baumaßnahmen und damit verbundene bauzeitlich in Anspruch zunehmende Flächen beschränken sich auf die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so dass keine externen Flächen für die Realisierung der Planung bereitgestellt werden müssen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. 80 – 3. Änderung eine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Umfang von ca. 1,34 ha gegenüber den bereits festgesetzten Flächen in Anspruch genommen. Von den 1,34 ha werden ca. 1,03 ha versiegelt.

Darüber hinaus werden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) im Umfang von ca. 1,22 ha in Anspruch genommen.

2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch die zusätzliche Versiegelung mit den negativen Folgen auch für andere Schutzgüter kann im Zusammenhang mit dem Ausgleich für den Verlust von Biotopen multifunktional kompensiert werden.

2.3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche würde bei Nicht-Durchführung der Planung ca. 1,03 ha Fläche weniger versiegelt. Die planungsrechtlich nicht gesicherte Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Auch auf den vorgesehenen Flächen für die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen von ca. 1,22 ha kann die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden.

2.4 Boden

2.4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Boden im Plangebiet ist auf dem überwiegenden Teil der Flächen noch ungestört. Bei diesen Böden handelt es sich aufgrund von Bodenbearbeitung und Düngung sowie Entwässerung um anthropogen veränderte Böden.

Nach der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50) Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW) handelt es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Böden um die Bodentypen Podsol-Gley und Gley-Podsol.

Gley-Podsol

Ausgangsgestein der Bodenbildung ist Sand der Niederterrasse, der z.T. mit einer Schicht aus Flugsand überdeckt ist. Dementsprechend haben die Sandböden eine geringe Sorptionsfähigkeit, hohe Wasserdurchlässigkeit und einen geringen Ertrag. Die Wertzahl der Bodenschätzung wird mit 20 – 30 angegeben. Nur der tiefere Unterboden wird vom Grundwasser beeinflusst (Grundwasserstand 8 bis 13 dm unter Geländeoberfläche). Ortstein ist hier häufig. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens besteht nicht.

Podsol-Gley

Dieser Bodentyp ist aus dem gleichen Ausgangsgestein entstanden und hat die gleiche Wichtigkeit der Bodenparameter wie der vorher beschriebene Gley-Podsol. Der Unterschied besteht im höheren Grundwassereinfluss (Grundwasserstand 4 bis 8 dm unter Geländeoberfläche). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens besteht nicht.

Auf der nördlichen nicht planungsrechtlichen gesicherten Grünlandfläche kommen zu fast gleichen Teilen Podsol-Gley und Gley-Podsol vor. Diese Bodentypen haben keine besondere Bedeutung als Archiv- oder Lebensraumfunktion. Aufgrund fehlender spezifischer Standortfaktoren (z.B. besonders trocken, besonders nass, sehr nährstoffarm, selten) haben sie auch kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial. Sie sind nicht als schutzwürdiger Boden bewertet worden.

Insgesamt besitzen die Böden im Plangebiet eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen.

2.4.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Mit den Festsetzungen des B-Plans dürfen innerhalb des sonstigen Sondergebietes 80 % der Flächen versiegelt werden (GRZ 0,8). Das ergibt eine versiegelte Fläche von ca. 3,13 ha, die sich um ca. 1,03 ha gegenüber der derzeit planungsrechtlich möglichen Versiegelung von ca. 2,10 ha erhöht. Die übrigen Flächen (20 %) des Sondergebietes (ca. 0,78 ha) sind als Grünflächen u.a. zur Versickerung von Niederschlagswasser anzulegen.

Die Versiegelung bewirkt:

- Entzug des Bodens als Standort für die Tier- und Pflanzenwelt (Verlust von Lebensraumfunktion),
- Beseitigung der für die Stoffumwandlung (Bodenentwicklung) wichtigen, aktiven Bodenfauna,
- Verlust der Filtereigenschaften des Bodens (Pufferfunktion),
- Minderung von regulierenden Funktionen für das Kleinklima (Kaltluftentstehung, Luftfeuchte usw.),
- Verhinderung der Versickerung von Regenwasser mit der Folge eines höheren Oberflächenwasserabflusses,
- Oberflächenverfremdung (Verlust von Naturnähe).

Des Weiteren können während der Bauphase Beeinträchtigungen des Bodens durch Verdichtung und Umlagerung auftreten.

Schutzwürdiger Boden mit einer besonderen Bedeutung ist durch den Eingriff nicht betroffen. Mit betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden ist nicht zu rechnen.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Um die Bodenschutzbelange angemessen zu berücksichtigen, finden bei den Bodenarbeiten die DIN-Normen v.a. DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) aktiv Anwendung.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die zusätzliche Versiegelung kann im Zusammenhang mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Vögel (Bluthänfling und Rebhuhn) multifunktional kompensiert werden. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen (A_{CEF} 2 und 3) erfolgt eine Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsaufgabe und -extensivierung in einem Umfang von ca. 1,11 ha.

2.4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber der heutigen Situation im Hinblick auf das Schutzgut Boden. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt auf den bislang nicht planungsrechtlich gesicherten Flächen bestehen.

2.5 Wasser

2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen mehrere Gräben. Der Graben Nr. 3121, der von Ost nach West mitten durch das Plangebiet verläuft, wird beidseitig von Gehölzen gesäumt. Entlang der Baumreihe im westlichen Teil des Geltungsbereichs und im nördlichen Teilbereich verlaufen Gräben, die anthropogen überprägt sind und trockenfallen.

Grundwasser

Der Grundwasserkörper gehört zu der Einheit „Niederung der oberen Ems (Greven/Ladbergen)“ mit der Nr. 3_05. Dieser ist mengenmäßig in gutem, chemisch jedoch aufgrund der Messwerte von Nitrat und PSM in schlechtem Zustand (Elwas-web). Der Grundwasserstand im Plangebiet schwankt zwischen 4 und 20 dm unter Flur und ist den Bodenverhältnissen entsprechend unterschiedlich (GEOportal.NRW). Im Plangebiet liegen keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Ein Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiet wird für die Flächen nicht angezeigt (GEOportal.NRW).

2.5.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Oberflächengewässer

Der bestehende bereits bedingt naturnahen Graben Nr. 3121, der mitten durch das Plangebiet verläuft, wird überplant und muss in einem 25 m breiten Streifen an den östlichen, nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes verlegt werden, um den zentralen Bereich des Plangebietes für eine Bebauung vorzuhalten. Die Entwässerung der Flächen wird auf den neuen Grabenverlauf ausgerichtet. Der 25 m breite Streifen wird als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz, und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

Nach der Verlegung des Gewässers Nr. 3121 mit einer naturnahen Gestaltung des Gewässerlaufes gemäß der „Blauen Richtlinie“ sind keine bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Grundwasser

Anlagebedingt wird die Grundwasserneubildungsrate in den neuversiegelten Bereichen reduziert.

Das Niederschlagswasser soll innerhalb des sonstigen Sondergebietes versickert werden. Dafür sind ausreichend große Flächen vorzuhalten und unversiegelt zu lassen. Das Regenwasser wird in Versickerungsmulden geleitet, deren konkrete Ausgestaltung erfolgt in der Detailplanung zur Baugenehmigung.

Das Grundwasser steht hoch an und der mengenmäßige Zustand ist als gut eingestuft (ELWAS-web). Der oberflächennahe Grundwasserstand schwankt zwischen 4 und 20 dm unter Flur und ist den Bodenverhältnissen entsprechend unterschiedlich. Bei der Realisierung der vorliegenden Planung wird der Grundwasserkörper „Niederung der oberen Ems (Greven/Ladbergen)“ mit der Nr. 3_05 nicht beeinträchtigt, da das unbelastete Niederschlagswasser direkt vor Ort versickern kann.

Die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind unter Berücksichtigung der Festsetzung zur Versickerung des Grundwassers als unwesentlich einzustufen.

Das betriebsbedingt anfallende Schmutzwasser wird über die Kanalisation entsorgt und in der Kläranlage gereinigt.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Unter Voraussetzung der Realisierung des dargestellten Entwässerungskonzepten mit einer Versickerung des Niederschlagswassers und einer naturnahen Gestaltung des neuen Gewässerlaufes des zu verlegenden Gewässers Nr. 3121 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gegeben. Über die allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser erforderlich.

2.5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber der heutigen Situation im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.

2.6 Klima / Luft

2.6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Festsetzungen der Bebauungspläne zu 2/3 der Fläche für die Ansiedlung von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben nutzbar. Somit ist für diese Bereiche die maximal rechtlich zulässige Ausnutzung anzusetzen. Unter Berücksichtigung von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung ist dementsprechend von einem gewerblich geprägten Klima auszugehen. Lediglich für die nördliche Fläche des Plangebietes ist aufgrund der freien Flächen (Grünland) von einem anthropogen weitgehend unbeeinflusstes Kleinklima auszugehen.

Offene Freiflächen und Grünlandflächen nehmen durch nächtliche Kaltluftproduktion in der Regel eine temperaturbezogene Ausgleichsfunktion wahr, deren Bedeutung abhängig davon ist, inwieweit die Kaltluft in belastete Bereiche getragen werden kann. Der Transport von Kaltluft, die auf der Grünlandfläche entsteht, kann sich im aktuellen Zustand frei ausbreiten. Daher ist für diese Flächen eine Ausgleichsfunktion gegeben.

Gehölzbestände befinden sich entlang der Gräben im zentralen Bereich sowie am westlichen Rand des Plangebietes. Die geringe flächenhafte Ausdehnung der Gehölzbestände mindert die grundsätzliche Wirkung nicht, sorgt jedoch dafür, dass ihre Bedeutung (Reichweite der Wirkung) als gering bis mäßig einzustufen ist.

2.6.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Baubedingt ist mit einer Belastung durch Emissionen der Baufahrzeuge und Materialtransporte zu rechnen. Diese Belastungen sind jedoch nur temporär.

Anlagenbedingt geht eine Grünlandfläche als Fläche für Kaltluftentstehung verloren. Durch die Verlegung des Grabens an die östliche, nördliche und westliche Grenze des Plangebietes, werden entlang des Grabens neue Ufergehölze zur Kompensation der zu beseitigenden Ufergehölze gepflanzt. Betriebsbedingt kann es durch den zunehmenden Verkehr zu einer Erhöhung des damit verbundenen Ausstoßes an CO₂, Stickoxiden sowie Feinstaub kommen.

Den Versiegelungen stehen die Ausweisung von Grünflächen und Versickerungsflächen gegenüber, so dass die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Klima / Luft als nicht erheblich einzustufen sind.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber des Klimawandels und seiner Folgen kann ausgeschlossen werden.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine weiteren speziellen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, da keine erheblichen negativen Auswirkungen der Planung gegeben sind.

2.6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen gegenüber der heutigen Situation im Hinblick auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.7 Landschaft

2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der naturnahe mit Ufergehölzen bewachsene Graben Nr. 3121 und die Baumreihe am Westrand des Plangebietes sind zwei landschaftsbildprägende Elemente. Ansonsten sind innerhalb des Plangebietes keine weiteren landschaftsbildprägenden Elemente, da es sich auf den überwiegenden Flächen um eine nicht störende gewerbliche oder dienstleistungsorientierte Nutzung handelt. In diesen Bereichen sind planungsrechtlich zulässige Gebäude durch die B-Pläne Nr. 80 (1. und 2. Änderung) anzusetzen, die eine maximale Gebäudehöhe von ca. 40 m über Geländeoberfläche haben dürfen. Auch die nicht planungsrechtlich gesicherte Grünlandfläche ist für das Landschaftsbild von nachrangiger Bedeutung.

2.7.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Baubedingt ist eine temporäre Belastung durch Kräne zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen sind auszuschließen.

Mit der Umwidmung der noch nicht planungsrechtlich gesicherten Grünlandfläche in eine gewerbliche oder dienstleistungsorientierte Nutzung sind anlagenbedingte Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten. Es werden aber gegenüber den Festsetzungen der B-Pläne Nr. 80 (1. und 2. Änderung) keine neuen technischen Elemente in das Landschaftsbild eingeführt, sondern nur bestehende Beeinträchtigungen verstärkt.

Insgesamt sind die mit dem Planungsvorhaben entstehenden Zusatzbelastungen für das Landschaftsbild als gering zu werten.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft lassen sich innerhalb des Plangebietes durch die Festsetzung einer Fläche am westlichen Rand des Plangebietes als öffentliche Grünfläche vermeiden und minimieren. Mit der Festsetzung öffentliche Grünfläche kann eine vorhandene Baumreihe aus überwiegend alten Eichen in ihrem Bestand gesichert werden. Darüber hinaus sind auf der Fläche Gehölzanpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Vögel (Bluthänfling und Nachtigall) auf externen Kompensationsflächen kann aufgrund der Multifunktionalität der Maßnahmen (Anpflanzung von Hecken) auch ein Ausgleich für das Schutzgut Landschaft erreicht werden.

2.7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landschaftliche Wirkung des naturnahen mit Ufergehölzen bewachsenen Grabens, die Baumreihe und die planungsrechtlich nicht gesicherte Grünlandfläche beschränkt im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft erhalten.

2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Nach dem aktuellen Kenntnisstand liegen keine Informationen zu Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern sowie sonstigen Sachgütern innerhalb des Geltungsbereiches des hier betrachteten B-Plans vor.

2.8.2 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Aufgrund dessen, dass keine Informationen zu Vorkommen von Kultur- und Sachgüter innerhalb des Geltungsbereichs vorliegen, bestehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen. Risiken für kulturelles Erbe besteht nicht. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese unverzüglich bei den entsprechenden Stellen zu melden und bis zu deren Sicherung zu schützen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Da keine Auswirkungen zu erwarten sind, ergibt sich kein Erfordernis für Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

2.8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber der heutigen Situation im Hinblick auf das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen im Umfeld des Plangebietes in erster Linie zwischen den abiotischen Faktoren, wie z. B. Wasser und Boden und den biotischen Faktoren, wie z. B. der Vegetation und der Tiere. Die Nutzungen des Raumes beeinflussen ihrerseits die biotischen und abiotischen Faktoren.

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, die über die bereits beschriebenen hinausgehen, sind nicht erkennbar. Es liegen im Plangebiet auch keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herzustellen sind (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit Biotopen extremer Standorte).

Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den im Einzelnen bewerteten Schutzgütern beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

2.10 Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen

Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Plangebiete in der Umgebung herangezogen werden. So sind beispielsweise die klimatischen und landschaftsbild- und biotopverändernden Auswirkungen durch das vorliegende Projekt mit den planungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten der rechtskräftigen B-Pläne Nr. 80, 1. Änd. und 2. Änd., Nr. 90.11, Nr. 90.12, Nr. 90.13 und VEP Nr. 71 zu betrachten.

Insgesamt ergibt sich bei Betrachtung der rechtskräftigen B-Pläne ein großes zusammenhängendes Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriegebiet südlich des Flughafens Münster-Osnabrück. Die zu erwartenden kumulativen Effekte vor allem bezüglich der bau- und anlagenbedingten Auswirkungen aus dem neu hinzukommenden nördlichen Teilbereich der vorliegenden Planung (Grünlandfläche) sind jedoch so gering, dass nicht von einer besonderen Wirkung dieser Effekte ausgegangen werden kann.

2.11 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Westlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 1.200 m das Natura 2000-Gebiet DE 3811-301 Eltingmühlenbach. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind nur über den Wirkpfad Wasser möglich.

Grundsätzlich wurde die FFH-Verträglichkeit des Gesamt-Planungsvorhaben AirportPark durch die Raumempfindlichkeitsstudie (einschl. FFH-Verträglichkeit) vom Landschafts-planungsbüro Seling (2003) bereits belegt. Der damaligen, noch konzeptionellen Planung lag ein noch größerer Flächenumfang des Planungsvorhabens AirportPark zugrunde, als er auf Bebauungsebene anschließend umgesetzt wurde. Auch die Fläche des hier betrachteten B-Plans Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung liegt innerhalb des damals betrachteten Planungsraumes.

Die für dieses B-Plangebiet vorgesehene Entwässerungsplanung unterscheidet sich nicht von der des Gesamtgebietes AirportPark. Die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1,03 ha im Plangebiet Nr. 80 – 3. Änderung ist vor dem Hintergrund von rd. 200 ha geplanter Gewerbeflächen im Gesamtgebiet AirportPark gering und wirkt sich nicht wesentlich auf die Wasserbilanz aus.

Andere Wirkzusammenhänge sind für das Natura 2000-Gebiet durch den Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung nicht erkennbar.

Die lebensraum- und artspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes Eltingmühlenbach werden somit durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt und das Planungsvorhaben ist als FFH-verträglich zu bewerten.

2.12 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Nach Auswertung der vorhandenen Daten in der Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I kann für die europäisch geschützten Arten der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Artengruppe Vögel reichen die vorhandenen Daten nicht aus um einen Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Zur weiteren Sachverhaltsermittlung der Artengruppe Vögel wurden daher Kartierungen herangezogen, die im Sommer 2022 und Frühjahr 2023 durchgeführt wurden (eine Baumhöhlen- und Horstkartierung sowie eine Brutvogelkartierung).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ führt zur Beeinträchtigung europäisch geschützter Vogelarten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern.

- | | |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vermeidungsmaßnahme 1: | Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel |
| Vermeidungsmaßnahme 2: | Baufeldräumung (z. B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel |
| Vermeidungsmaßnahme 3: | Außenbeleuchtung: Einsatz von LED Beleuchtung mit geringem Abstrahlwinkel |

Darüber hinaus werden für Bluthänfling, Nachtigall und Rebhuhn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um Voraussetzungen für die Nutzung zusätzlicher Fortpflanzungsstätten zu schaffen.

A _{CEF} -Maßnahme 1:	Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes für die Nachtigall
A _{CEF} -Maßnahme 2:	Anlage einer Ackerbrache für das Rebhuhn
A _{CEF} -Maßnahme 3:	Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes für den Bluthänfling

Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäisch geschützten Vogelarten nicht erfüllt.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3.1 Kompensationsermittlung / Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Gem. § 14 ff BNatSchG muss, sobald ein Eingriff in Natur und Landschaft durch eine Planung entsteht, der Verursacher gem. § 18 BNatSchG diesen ausgleichen.

Die Kompensationsermittlung wird auf Grundlage der im Mai 2022 erfolgten Biotoptypenkartierung und nach den Vorgaben des Bewertungsmodells „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008) durchgeführt.

Für die südliche Hälfte und den westlichen Rand des Geltungsbereichs liegen die rechtskräftigen B-Pläne Nr. 80 - 1. und 2. Änderung vor. Die nördlichen Flächen sind nicht planungsrechtlich gesichert (s. Bestandsplan Nr.1).

Der erforderliche externe Kompensationsbedarf wird aus den Flächenwerten des Ausgangszustandes und des Planungszustandes ermittelt. Der Flächenwert des Ausgangszustandes ergibt sich aus der Bewertung der Flächen gem. der vorliegenden B-Pläne und der Bewertung der Biotoptypen für die bisher nicht planungsrechtlich gesicherten Flächen (s. Tab. 3 und Bestandsplan). Darauf folgend wird die Bewertung der Flächen im Planungszustand gem. den Festsetzungen des B-Plans Nr. 80 – 3. Änderung ermittelt (s. Tab. 4 und Maßnahmenplan Nr. 3). Durch den Vergleich / Bilanz der Flächenwerte im Ausgangszustand mit den Flächenwerten des Planungszustandes kann sich ein Kompensationsüberschuss oder ein Kompensationsdefizit ergeben. Bei einem Kompensationsdefizit werden weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich (s. Tab. 5).

Tab. 3: Ermittlung des Flächenwertes im Ausgangszustand für das Plangebiet

Biotoypenkürzel	Biotoyp	Grundwert A	Fläche (m ²)	Flächenwert
Flächenbewertung gem. Festsetzungen der B-Pläne Nr. 80 - 1. und 2. Änderung				
SO 3	Sonstiges Sondergebiet (GRZ 0,8 – 80 % Versiegelung), mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	0,5	19.312	9.656
SO 3	Sonstiges Sondergebiet (20 % Grünflächen innerhalb des Sondergebietes)	2	4.828	9.656
SO 2	Sonstiges Sondergebiet (GRZ 0,8 – 80 % Versiegelung), mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	0,5	1.888	944
SO 2	Sonstiges Sondergebiet (20 % Grünflächen innerhalb des Sondergebietes)	2	472	944
VA0	Straßenverkehrsfläche, mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	0,5	2.100	1.050
BF1	Öffentliche Grünfläche / Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern (Baumreihe, Gehölzstreifen)	6	2.480	14.880
FN0	Fläche für die Wasserwirtschaft (bedingt naturnaher Graben Nr. 3121)	6	6.210	37.260
FN0	Fläche für die Wasserwirtschaft (Graben)	4	1.130	4.520
Flächenbewertung gem. Biotoypenkartierung				
EA0	Fettwiese	3	13.090	39.270
BE5/FN0	Ufergehölzen und Graben	5	320	1.600
Summe			51.830	119.780

Tab. 4: Ermittlung des Flächenwertes im Planungszustand für das Plangebiet

Festsetzungen	Grundwert P	Fläche (m ²)	Flächenwert
Sonstiges Sondergebiet (GRZ 0,8 – 80 % Versiegelung), mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	0,5	31.328	15.664
Sonstiges Sondergebiet (20 % Grünflächen innerhalb des Sondergebietes)	2	7.832	15.664
Öffentliche Grünfläche / Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern (Baumreihe, Gehölzstreifen) – Ausgleichsmaßnahme 1	6	3.050	18.300
Fläche für die Wasserwirtschaft (bedingt naturnaher Graben Nr. 3121 mit Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen) – Ausgleichsmaßnahme 2	5	9.620	48.100
Summe		51.830	97.728

Tab. 5: Vergleich / Bilanz der Flächenwerte Ausgangszustand - Planungszustand

Zustand	Flächenwert
Ausgangszustand	119.780
Planungszustand	97.728
Kompensationsdefizit	22.052

Die Bilanz der ermittelten Flächenwerte (Ausgangszustand / Planungszustand) innerhalb des Plangebietes ergibt ein Kompensationsdefizit von 22.052 Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit ist außerhalb des Plangebietes auf externen Flächen auszugleichen.

Bei Durchführung des Bebauungsplanes werden Artenschutzmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) für Nachtigall, Rebhuhn und Bluthänfling erforderlich. Diese Maßnahmen sind im Kreis Warendorf, in der Gemarkung Ostbevern, westlich der Ortschaft Brock vorgesehen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind als multifunktionale Kompensationsmaßnahmen zu werten, da mit diesen Maßnahmen auch die Beeinträchtigungen der Biotopverluste und Bodenfunktionen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert werden können. Durch die A_{CEF}-Maßnahmen entstehen einerseits hochwertige Biotope (Hecken, Ackerbrache) und andererseits können Böden durch Nutzungsaufgabe bzw. -extensivierung intensiv genutzter Flächen aufgewertet werden. Darüber hinaus bereichern die Hecken das Landschaftsbild.

Tab. 6: Ermittlung des Flächenwertes (Kompensationsaufwertung für die A_{CEF}-Maßnahmen) außerhalb des Plangebietes

Ist-Biotop	A _{CEF} -Maßnahme	Grundwert A	Grundwert P	Aufwertung	Fläche (m ²)	Flächenwert
Acker	Nr. 1 - Anpflanzung einer Hecke	2	5	3	420	1.260
Acker	Nr. 1 - Anlage eines Krautsaumes	2	4	2	700	1.400
Acker	Nr. 2 - Anlage einer Ackerbrache	2	4	2	10.000	20.000
Acker	Nr. 3 - Anpflanzung einer Weißdornhecke	2	5	3	680	2.040
Acker	Nr. 3 - Anlage eines Krautsaumes	2	4	2	410	820
Summe					12.210	25.520

Tab. 7: Gegenüberstellung des Flächenwertes innerhalb des Plangebietes mit dem Flächenwert der A_{CEF}-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Zustand	Flächenwert
Kompensationsdefizit im Plangebiet	- 22.052
Kompensationswert der A _{CEF} -Maßnahmen außerhalb des Plangebietes	25.520
Kompensationsüberschuss	3.468

Die Gegenüberstellung des Flächenwertes innerhalb des Plangebietes mit dem Flächenwert der A_{CEF}-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes ergibt ein Kompensationsüberschuss von 3.468 Werteeinheiten, so dass der durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 entstehende Eingriff in Natur und Landschaft nach Art und Umfang ausreichend kompensiert ist.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sind laut Artenschutzprüfung Stufe I und Stufe II (LandPlan OS 2023) Bauzeitenregelungen und der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

Vermeidungsmaßnahme 1

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Individuen oder Gelegen dürfen im Rahmen der Baufeldvorbereitung Gehölzstrukturen nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 und somit außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahme 2

Weiterhin sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Individuen oder Zerstörungen von Gelegen jegliche Arbeiten am Gelände nicht innerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten (Anfang März bis Ende September) durchzuführen.

Finden die Baufeldräumung und die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit statt und werden die Bauarbeiten kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (max. 10 Tage) weitergeführt, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten ist auch während der Brutzeit möglich, wenn nach fachlicher Überprüfung (Ökologische Baubegleitung) keine Brutvorkommen festgestellt werden bzw. ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Falls Bruten stattfinden, wird vor Durchführung bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Kreises Steinfurt gehalten. Insbesondere wenn die Bauarbeiten nicht kontinuierlich fortgeführt werden, ist vor Fortsetzung der Bauarbeiten eine Kontrolle durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Die Durchführung und Methodik ist vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen und die zeitliche Planung der Bauarbeiten vorzulegen.

Vermeidungsmaßnahme 3

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Insekten und Fledermäuse ist der Einsatz von LED-Beleuchtung mit geringem Abstrahlwinkel (im Sinne einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung) vorgesehen.

Vermeidungsmaßnahme 4

Um Beeinträchtigungen von Boden zu minimieren, finden bei den Bodenarbeiten die DIN-Normen v.a. DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) aktiv Anwendung.

3.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF} -Maßnahme) ist eine Maßnahme für den Artenschutz. Sie soll im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen. Nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (Mulnv & Föa, 2021) bzw. der „VV-Artenschutz“ (Mkulnv, 2016) soll die A_{CEF} -Maßnahme mindestens innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden, welches von dem Vorhaben betroffen ist. Die A_{CEF} -Maßnahmen müssen ihre Funktion erfüllen, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird. Ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art soll durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewährleistet werden.

Die A_{CEF} -Maßnahmen sollten nach den o.g. Vorgaben innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Greven realisiert werden. Vorgesehen sind die Maßnahmen aber im Kreis Warendorf, in der Gemarkung Ostbevern westlich der Ortschaft Brock. Diese Maßnahmenstandorte liegen somit ca. 700 m bzw. 1.400 m außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Greven, aber immer noch im Radius des Gemeindegebietes, so dass die Maßnahmenstandorte trotz größerer Distanz zwischen Eingriffsort und Maßnahmenfläche akzeptiert werden können (siehe Übersichtplan Nr. 4).

Eingriffsort und Maßnahmenflächen befinden sich im selben Naturraum „Greven-Beverner Sande“. Bei diesem Vorhaben sind für folgende Vogelarten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich: Nachtigall, Rebhuhn und Bluthänfling.

A_{CEF} -Maßnahme 1 – Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes für die Nachtigall

Die A_{CEF} -Maßnahme 1 soll auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Ostbevern, Flur 108, Flurstück 170 angelegt werden. Die Ackerfläche lag am 21.08.2023 brach (Bewuchs mit China-Schilf (*Miscanthus sinensis*) und Wildkräutern sowie Kulturarten) und ist derzeit mit Senf bewachsen (Stand 20.10.2023). Es ist die Anpflanzung einer ca. 70 m langen und mind. 6 m breiten, 5-reihigen Hecke entlang des Baches „Wöstengosse“ und die Anlage eines ca. 10 m breiter Krautsaumes vorgesehen. Entlang der Wöstengosse wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante für die Unterhaltung des Gewässers freigehalten. Zur bachabgewandten Seite der Hecke wird ein ca. 10 m breiter Krautsaum entwickelt. Insgesamt hat die Maßnahme eine Flächengröße von 1.120 m².

Ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Anhang Maßnahmenverzeichnis – Maßnahmenblätter.

A_{CEF}-Maßnahme 2 - Anlage einer Ackerbrache für das Rebhuhn

Die A_{CEF}-Maßnahme 2 soll auf einer Ackerfläche (Gemarkung Ostbevern, Flur 101, Flurstück 288) durch die Anlage einer Ackerbrache realisiert werden. Die Ackerfläche wird mit Regio-Saatgut eingesät. Die Fläche ist jährlich ab September zu mähen.

Falls die Fläche ihren Ackerstatus beibehalten soll, kann im 5. Jahr umgebrochen werden und die Fläche wird mit Getreide oder Getreide-Leguminosengemenge in verminderter Saatstärke eingesät. Die Ernte erfolgt im gleichen Jahr. Im 6. Jahr wird die Fläche wieder mit Regiosaatgut eingesät. Die Ackerbrache hat eine Flächengröße von 10.000 m².

Mit der Ackerbrache wird ein Abstand von ca. 100 m zur L 830 eingehalten. Nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (Mulnv & Föa, 2021) ist mit der Maßnahmenfläche ein Abstand von 300 m zu Straßen mit einem Verkehr von > 10.000 KFZ/Tag einzuhalten. Da am Südrand der zukünftigen Ackerbrache die Anpflanzung einer Weißdornhecke vorgesehen ist (siehe A_{CEF}-Maßnahme 3) und diese eine abschirmende Funktion für die Ackerbrache übernimmt, ist der Maßnahmenerfolg durch potenzielle Störungen des Verkehrs auf der L 830 nicht gefährdet.

Ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Anhang Maßnahmenverzeichnis – Maßnahmenblätter.

A_{CEF}-Maßnahme 3 – Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes für den Bluthänfling

Die A_{CEF}-Maßnahme 3 soll auf einer Ackerfläche (Gemarkung Ostbevern, Flur 10, Flurstück 288) im Zusammenhang mit der Ackerbrache (A_{CEF}-Maßnahme 2) umgesetzt werden. Vorgesehen ist die Anlage einer 5 m breiten, 3-reihigen Weißdornhecke und die Entwicklung eines nach Süden vorgelagerten 3 m breiten Krautsaumes. Insgesamt erfolgt die Maßnahme auf einer Fläche von 1.090 m². Auch der Erfolg dieser Maßnahme ist durch den Verkehr auf der L 830 nicht gefährdet.

Ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Anhang Maßnahmenverzeichnis – Maßnahmenblätter.

3.3.3 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Ausgleichsmaßnahme 1

Öffentliche Grünfläche, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Ausgleich für die Beseitigung von Gehölzen und zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes ist am westlichen Rand des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten vorgesehen. Darüber hinaus kann die am westlichen Rand des Plangebietes vorhandene Baumreihe aus überwiegend alten Eichen mit der Festsetzung öffentliche Grünfläche in ihrem Bestand gesichert werden. Die Grünfläche hat eine Größe von 3.050 m².

Ausführliche Maßnahmenbeschreibung siehe Anhang Maßnahmenverzeichnis – Maßnahmenblätter.

Ausgleichsmaßnahme 2

Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zum Ausgleich für die Beseitigung des bedingt naturnahen Grabens Nr. 3121 wird der neue Gewässerlauf nach den Vorgaben der „Blauen Richtlinie“ naturnah gebaut und gestaltet. Des Weiteren trägt die Maßnahme dazu bei, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Zuge der Verlegung des Gewässers Nr. 3121 zu vermeiden und zu minimieren.

Einzelheiten und Details zur Gewässerverlegung siehe wasserrechtlicher Antrag gem. § 68 WHG vom 16.06.2023 (Planungsbüro Hahm, 2023) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bio-Consult, 2023).

3.3 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Hinsichtlich der Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes beschränkt sich das Monitoring auf die Umsetzung der im B-Plan festgesetzten Maßnahmen und Vorgaben. Dies erfolgt durch die Gemeinden bzw. Städte gem. § 4c BauGB.

Ein spezielles Monitoring ist für den Artenschutz bezüglich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 1 (Nachtigall) und A_{CEF} 2 (Rebhuhn) erforderlich. Für beide Maßnahmen ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die Realisierung des Bebauungsplanes liegen derzeit nicht vor. Die Planung beschränkt sich vornehmlich auf Flächen bestehender Bebauungspläne, für die ein Baurecht besteht. Darüber hinaus werden nur eine Grünlandfläche und ein Graben in Anspruch genommen sowie ein vorhandenes Gewässer Nr. 3121 verlegt, die aufgrund des zwingend benötigten Zuschnitts der Flächen im Zusammenhang mit der Firmenzentrale der Firma Fiege nur hier die Entwicklung eines Innovationslogistikzentrums möglich macht. Zudem liegt an diesem Standort eine einmalige Infrastruktursituation vor, die ansonsten in der Stadt Greven nicht im selben Maße geboten werden kann. Der Regionalplan stellt an dieser Stelle zudem Flächen für gewerbliche und industrielle Entwicklung der Stadt Greven dar. Aufgrund fehlender Alternativen sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorhanden.

5. Anfälligkeiten des Vorhabens zu Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen

Das Vorhaben gibt keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern keine Gefahrgüter oder explosive Materialien verarbeitet, gelagert oder transportiert werden.

Auf spezielle Feuerwehrumfahrten kann verzichtet werden, da die Gebäude ohnehin mit breiten und von Lkw bzw. Feuerwehrfahrzeugen befahrbaren Flächen umgeben sind. Auch die angestrebte Höhenentwicklung lässt im Falle eines Brandes das Löschen durch die Feuerwehr zu. Die ggf. erforderliche Löschwasserversorgung kann über das vorhandene Wasserleitungsnetz erfolgen. Zusätzliche Löschwasserbehälter werden auf dem Firmengelände vorgehalten.

In den nachfolgenden Planungsebenen können weitere Maßnahmen zur Einhaltung von grundlegenden und speziellen Sicherheitsstandards eingehalten werden (z.B. Rettungswege, Beschilderung etc.).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen, da nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster für die Stadt Greven bei Beachtung des HQ keine extremen Überschwemmungen zu erwarten sind.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in unbebauten Teilen der Fläche bis zu 0,45 m überflutet werden kann. Im Bereich der Versickerungsmulden ergeben sich höhere Überflutungen. Dort sind bauliche Nutzungen jedoch nicht zulässig.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Verwendete technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Recherchen und von Bestandskartierungen der Biotoptypen und Brutvögel. Darüber hinaus gehende technische Verfahren waren nicht erforderlich.

Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Lanuv, 2008) herangezogen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Bebauungsplanung erfolgte verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes und unter Zugrundelegung vorliegender Fachgutachten für das Planungsvorhaben.

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen traten nicht auf.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 80 „AirportParks FMO“ - 3. Änderung auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltbelangen beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung bzw. den Ausgleich von Beeinträchtigungen dargelegt.

Anlass der Planung ist das Erfordernis der Errichtung eines Logistikzentrums im Bereich des AirportParks am FMO. Um dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Greven die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportParks FMO“ – 3. Änderung. Die Erweiterung ist durch die 1. Änderung und 2. Änderung des B-Plans Nr. 80 „AirportPark FMO“ bereits weitestgehend planungsrechtlich gesichert.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung ist beabsichtigt, die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich neu zu ordnen und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen (Festsetzung als sonstiges Sondergebiet Typ 1 und Typ 2). Dazu wird eine Verlegung des Grabens (Gewässer Nr. 3121) an den nördlichen Rand des Plangebietes erforderlich. Am westlichen Rand des Plangebietes ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes wird durch die südlich verlaufende Otto-Lilienthal-Straße (K 9n) gesichert.

Zusammenfassend ergeben sich hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen folgende Ergebnisse:

7.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnfunktionen bestehen in einigen Hofstellen im Außenbereich westlich und südlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 400 m. Für die Bewohner dieser Hofstellen entstehen durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 80 – 3. Änderung gegenüber den bereits planungsrechtlichen Festsetzungen der B-Pläne Nr. 80 (1. und 2. Änderung) durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen keine Zusatzbeeinträchtigung.

Insgesamt ergeben sich durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 80 – 3. Änderung gegenüber den heute schon rechtsgültigen B-Plänen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Eine Erholungsnutzung ist im Plangebiet nicht gegeben. Der westlich am Plangebiet geführte Rad- und Fußweg kann weiterhin genutzt werden.

7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind auf den nicht planungsrechtlich gesicherten Flächen dauerhafte Verluste von Vegetationsflächen – auch als Lebensraum von Pflanzen und Tieren – verbunden. Betroffen ist hiervon eine ca. 1,31 ha große Fettwiese und ein Graben mit Ufergehölzen von ca. 0,03 ha. Darüber hinaus wird der bedingt naturnahe Graben Nr. 3121 überplant und gleichzeitig entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze in einem 25 m breiten Streifen verlegt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Grünland und Graben sowie die Verlegung eines bedingt naturnahen Grabens führen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Die Bilanzierung ergab ein Kompensationsdefizit von 22.052 Werteinheiten.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird im Zuge der Verlegung des Gewässers Nr. 3121 der neue Gewässerlauf nach den Vorgaben der „Blauen Richtlinie“ naturnah gebaut und gestaltet. Darüber hinaus kann die am westlichen Rand des Plangebietes vorhandene Baumreihe aus überwiegend alten Eichen mit der Festsetzung öffentliche Grünfläche in ihrem Bestand gesichert werden. Zusätzlich sind innerhalb der Grünfläche Gehölzanpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes vorgesehen.

Das Kompensationsdefizit von 22.052 Werteinheiten wird durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ACEF1-3) multifunktional kompensiert. Es entsteht nach Durchführung der ACEF-Maßnahmen ein Kompensationsüberschuss von 3.468 Werteinheiten, somit ist der Eingriff in Natur und Landschaft nach Art und Umfang ausreichend kompensiert.

Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sind eine Bauzeitenregelung und der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Des Weiteren sollen insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden für Bluthänfling, Nachtigall und Rebhuhn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um Voraussetzungen für die Nutzung zusätzlicher Fortpflanzungsstätten zu schaffen.

- ACEF-Maßnahme 1: Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes für die Nachtigall
- ACEF-Maßnahme 2: Anlage einer Ackerbrache für das Rebhuhn
- ACEF-Maßnahme 3: Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes für den Bluthänfling

7.3 Schutzgut Fläche

Durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. 80 – 3. Änderung wird eine weitere Fläche von 1,03 ha gegenüber den bereits festgesetzten versiegelten Flächen versiegelt. Darüber hinaus werden zusätzlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von 1,31 ha in Anspruch genommen.

Darüber hinaus werden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen (A_{CEF} -Maßnahmen) im Umfang von ca. 1,22 ha in Anspruch genommen.

7.4 Schutzgut Boden

Bei Durchführung der Planung gehen natürliche Bodenfunktionen durch Neuversiegelung von ca. 1,03 ha verloren. Schutzwürdiger Boden mit einer besonderen Bedeutung ist durch den Eingriff nicht betroffen.

Um Beeinträchtigungen von Boden zu minimieren, finden bei den Bodenarbeiten die DIN-Normen v.a. DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) aktiv Anwendung.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die zusätzliche Versiegelung kann im Zusammenhang mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Vögel (Bluthänfling und Rebhuhn) multifunktional kompensiert werden. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen (A_{CEF} 2 und 3) erfolgt eine Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsaufgabe und -extensivierung in einem Umfang von ca. 1,11 ha.

7.5 Schutzgut Wasser

Der bestehende bereits naturnah gestaltete Graben Nr. 3121, der mitten durch das Plangebiet verläuft, wird überplant und muss in einem 25 m breiten Streifen an den östlichen, nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes verlegt werden. Nach der Verlegung des Gewässers Nr. 3121 mit einer naturnahen Gestaltung des Gewässerlaufes sind keine bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers wird auch im Plangebiet des B-Plans Nr. 80 – 3. Änderung dezentral auf Flächen mit Versickerungsmulden realisiert. Durch diese Entwässerungsplanung ist mit der vergleichsweisen geringen Erweiterung der Sondergebietsfläche durch den B-Plan keine erhebliche Auswirkung auf das Grundwasser und die Vorfluter verbunden.

Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der Festsetzung zur Versickerung des Grundwassers als unwesentlich einzustufen.

7.6 Schutzgut Klima / Luft

Veränderungen des lokalen Klimas ergeben sich durch die kleinflächige Erweiterung des Sondergebietes mit dem Verlust einer kaltluftproduzierenden Freifläche. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des bereits festgesetzten Sondergebietes ist die zusätzliche Flächenversiegelung aus lokalklimatischer Sicht jedoch unwesentlich. Mit gleichzeitiger Festsetzung von Versickerungsflächen und Gehölzanpflanzungen werden lokalklimatische Beeinträchtigungen minimiert. Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Klima / Luft sind unter Berücksichtigung der Grünfestsetzungen im Plangebiet als unerheblich einzustufen.

7.7 Schutzgut Landschaft

Mit der Umwidmung der noch nicht planungsrechtlich gesicherten Grünlandfläche in eine gewerbliche oder dienstleistungsorientierte Nutzung sind anlagenbedingte Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten. Es werden aber gegenüber den Festsetzungen der B-Pläne Nr. 80 (1. und 2. Änderung) keine neuen technischen Elemente in das Landschaftsbild eingeführt, sondern nur bestehende Beeinträchtigungen verstärkt.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes ist am westlichen Rand des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten vorgesehen. Darüber hinaus kann die am westlichen Rand des Plangebietes vorhandene Baumreihe aus überwiegend alten Eichen mit der Festsetzung öffentliche Grünfläche in ihrem Bestand gesichert werden.

Insgesamt sind die mit dem Planungsvorhaben entstehenden Zusatzbelastungen für das Landschaftsbild als gering zu werten.

7.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Schutzwürdige Kulturgüter sind nicht von der Planung betroffen. Erhebliche negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht gegeben.

7.9 Kumulationseffekte

Insgesamt ergibt sich bei Betrachtung der rechtskräftigen B-Pläne ein großes zusammenhängendes Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriegebiet südlich des Flughafens Münster-Osnabrück. Die zu erwartenden kumulativen Effekte vor allem bezüglich der bau- und anlagenbedingten Auswirkungen aus dem neu hinzukommenden nördlichen Teilbereich der vorliegenden Planung (Grünlandfläche) sind jedoch so gering, dass nicht von einer besonderen Wirkung dieser Effekte ausgegangen werden kann.

7.10 Natura 2000-Gebiete

Westlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 1.200 m das Natura 2000-Gebiet DE 3811-301 Eltingmühlenbach. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind nur über den Wirkpfad Wasser möglich.

Mit dem Entwässerungskonzept des B-Planes Nr. 80 – 3. Änderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Entwässerungskonzept für das Gesamt-Planungsvorhaben AirportPark, für das bereits eine FFH-Verträglichkeit attestiert wurde. Die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1,03 ha ist vor dem Hintergrund von rd. 200 ha geplanter Gewerbeflächen im Gesamtgebiet AirportPark gering und wirkt sich nicht wesentlich auf die Wasserbilanz aus.

Der Bebauungsplan Nr. 80 – 3. Änderung ist als FFH-verträglich einzustufen.

7.11 Artenschutz

Nach Auswertung der vorhandenen Daten in der Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I kann für die europäisch geschützten Arten der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Artengruppe Vögel reichen die vorhandenen Daten nicht aus um einen Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Zur weiteren Sachverhaltsermittlung der Artengruppe Vögel wurden daher Kartierungen herangezogen, die im Sommer 2022 und Frühjahr 2023 durchgeführt wurden (eine Baumhöhlen- und Horstkartierung sowie eine Brutvogelkartierung).

Nach Auswertung der Kartiererergebnisse ergeben sich für viele Vogelarten unter Berücksichtigung der Durchführung von Bauzeitenregelungen und den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung keine erheblichen Beeinträchtigungen, so dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren sollen insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen eingesetzt werden.

Lediglich für Bluthänfling, Nachtigall und Rebhuhn treten erhebliche Beeinträchtigungen auf, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen, um Voraussetzungen für die Nutzung zusätzlicher Fortpflanzungsstätten zu schaffen. Nach Durchführung folgender Maßnahmen

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| A _{CEF} -Maßnahme 1: | Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes für die Nachtigall |
| A _{CEF} -Maßnahme 2: | Anlage einer Ackerbrache für das Rebhuhn |
| A _{CEF} -Maßnahme 3: | Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes für den Bluthänfling |

kann auch bei diesen Arten ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7.12 Eingriffsregelung / Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Nach der Eingriffsbilanzierung ergibt sich durch den Bebauungsplan Nr. 80 – 3. Änderung unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Plangebiet ein Kompensationsbedarf von 22.052 Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit ist außerhalb des Plangebietes auf externen Flächen auszugleichen.

Bei Durchführung des Bebauungsplanes werden Artenschutzmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) für Nachtigall, Rebhuhn und Bluthänfling erforderlich. Die Maßnahmen sind im Kreis Waren-dorf, in der Gemarkung Ostbevern, westlich der Ortschaft Brock vorgesehen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind als multifunktionale Kompensationsmaßnahmen zu werten, da mit diesen Maßnahmen auch die Beeinträchtigungen der Biotopverluste und die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kompensiert werden können. Durch die A_{CEF}-Maßnahmen entstehen einerseits hochwertige Biotope (Hecken, Ackerbrache) und andererseits können Böden durch Nutzungsaufgabe bzw. -extensivierung intensiv genutzter Flächen aufgewertet werden. Darüber hinaus bereichern die Hecken das Landschaftsbild.

Mit den A_{CEF}-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 3.468 Werteinheiten, so dass der durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 entstehende Eingriff in Natur und Landschaft nach Art und Umfang ausreichend kompensiert ist.

8. Quellenverzeichnis

Bio-Consult (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bauvorhaben Gewässerverlegung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung (Stand 13.06.2023)

Elwas-web.: Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW.

GEOportal.NRW: Internetseite zu Geodaten des Landes NRW.

LandPlan OS GmbH (2022): Stadt Greven Bebauungsplan Nr. 80 – „AirportPark FMO“ - 3. Änderung. Artenschutzprüfung (Stufe I und Stufe II), Osnabrück, Oktober 2023.

Landschaftsplanungsbüro Seling (2003): Raumempfindlichkeit einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Gesamtvorhaben AirportPark FMO, Osnabrück.

Landschaftsplanungsbüro Seling (2004): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplans „AirportPark FMO“, Osnabrück.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2020): Biotopkartieranleitung für Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

Lanuv - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

Mkulnv (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/1477EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), 06.06.2016.

Mulnv & Föa (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jans-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STRENA. Schlussbericht (online). Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ bei <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

nts Ingenieurgesellschaft GmbH (2016): Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 2. Änderung, Begründung und Plan, Münster, 24.02.2016.

Planungsbüro Hahm (2022): Stadt Greven, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“, Begründung und Plan - Vorentwurf, Osnabrück, 15.06.2023.

Planungsbüro Hahm (2023): Fiege Logistik Stiftung & Co.KG – Innovationslogistikzentrum Fiege am AirportPark FMO, Antrag gem. § 68 WHG für die Gewässerverlegung WL 3121, 16.06.2023

Aufgestellt:

Osnabrück, 30.01.2024

Ri/DI-21303011-13

Planungsbüro Hahm GmbH

Maßnahmenverzeichnis - Maßnahmenblätter

Tab. 8: Übersicht der Maßnahmenblätter

Nr.	Maßnahmenblatt
V 1	Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel
V 2	Baufeldräumung (z.B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel
V 3	Außenbeleuchtung: Einsatz von LED-Beleuchtung mit geringem Abstrahlwinkel
V 4	Allgemeiner Bodenschutz / Bauausführung
A _{CEF} 1	Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes
A _{CEF} 2	Anlage einer Ackerbrache
A _{CEF} 3	Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes
A 1	Öffentliche Grünfläche, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
A 2	Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- V - Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme
A_{CEF} - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Artenschutzmaßnahme)
A - Ausgleichsmaßnahme

Bestands- und Bewertungskarte - Biotoptypen

Bestand, Mai 2022

Biotoptypen

Kleingehölze

	BD0	Hecke
	BE5	Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten
	BF1	Baumreihe
	BF3	Einzelbaum
	HM0	Park, Grünanlage

Grünland

	EA0	Fettwiese
--	-----	-----------

Heide, Saum, Hochstaudenflur

	KB0a	Magerer trockenar (frischer) Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur
	HC4	Rain, Straßenrand

Gewässer

	FN0	Graben
	FS0	Rückhaltebecken

Straße, Wirtschaftsweg, Verkehrsanlagen

	VA0	Straße, asphaltiert
	VB5	Rad-, Fußweg
	VB0	Wirtschaftsweg

Siedlungsfläche

	HT5	Lagerplatz, Baustelleneinrichtungsfläche
	SC9	Gewerbe (Gebäude/Fläche)

Strukturmerkmale

lebensraumtypische Gehölze - Kleingehölze

...	50	LR-typische Gehölze < 50 %
...	70	LR-typische Gehölze > 50 - 70 %
...	100	LR-typische Gehölze > 70 %

lebensraumtypische Baumarten - Baumbestand

...	90	LR-typische Baumarten > 70 % Einzelbaum lebensraumtypisch
-----	----	--------------------------------------------------------------

Wuchsklasse, Stärke des Baumholzes

(BHD = Stammdurchmesser bei Bäumen in 1,30 m Höhe)

...	ta	starkes Baumholz (BHD 50 - 80 cm)
...	ta1	mittleres Baumholz (BHD 38 - 50 cm)
...	ta2	geringes Baumholz (BHD 14 - 38 cm)
...	ta3	Stangenholz (BHD 7 - 14 cm)
...	ta4	Dickung (BHD bis 7 cm)
...	ta5	Jungwuchs (Pflanzung oder Naturverjüngung)
...	ta11	sehr starkes Baumholz (BHD 80 - 100 cm)

Zusatzmerkmale

lb = Bergahorn, lj = Hainbuche, lr = Sandbirke, ls = Schwarzerle, lu = Stieleiche, lx = Vogelkirsche, nc = Kiefer, sd = Faulbaum, we = Weide

Sonstige:

wf3 = bedingt naturnah

Bewertung

Die Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz numerisch auf einer Skala von 0 (ohne Biotopwert) - 10 (höchster Biotopwert) auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien bewertet (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV, 2008):

- Natürlichkeit
- Gefährdung/Seltenheit
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

BF1/lu,ta2/7 Codierung der Biotoptypen nach der Kartieranleitung Nordrhein-Westfalen, LANUV 2009 z.B. Baumreihe mit Stieleichen, geringes Baumholz (BHD 38-50 cm), hoher Biotopwert

Nachrichtlich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der NRW Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2023

GEObasis.nrw

Hubschrauberflughafen

Projekt

Stadt Greven
Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung

Umweltbericht

Bestands- und Bewertungskarte - Biotoptypen

Maßstab

1 : 2.500

Karte / Plan

2

Blatt Nr.

Auftraggeber

pbh Planungsbüro Hahm

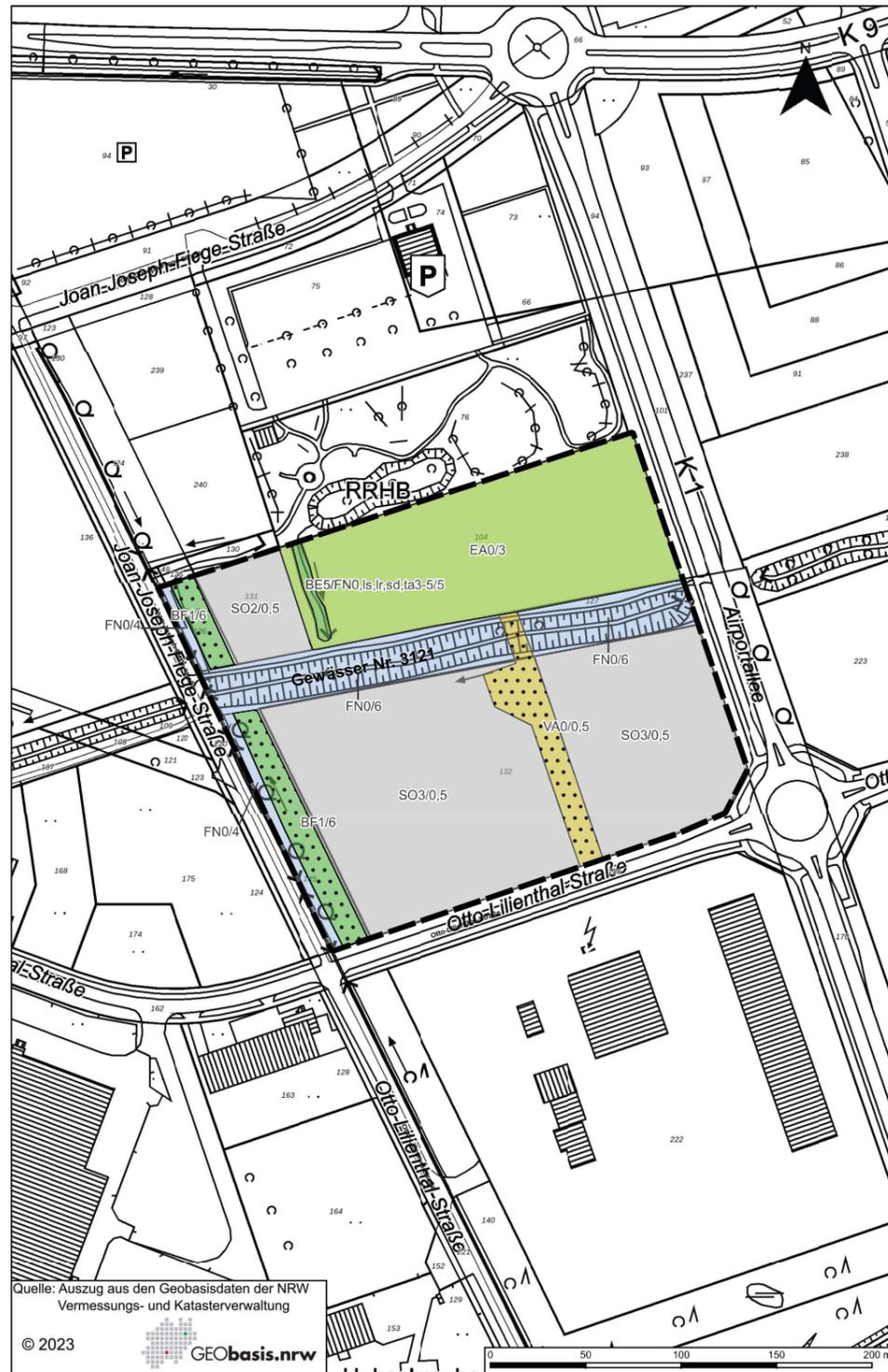
Am Tie 1
49086 Osnabrück



LandPlan OS
Landschaftsplanung

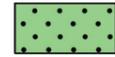
Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück
Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de

Datum:	Zeichen:
Nov. 2023	Wil.
Nov. 2023	gezeichnet: Pfi.
Nov. 2023	geprüft: <i>W. Hahm</i>



Bestandsplan

Planungsrechtlich gesicherte Flächen/Nutzungen

-  SO Sondergebiet (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FVO))
-  BF1 Öffentliche Grünfläche, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  FN0 Fläche für die Wasserwirtschaft
-  VA0 Straßenverkehrsfläche

Biotoptypenkartierung

-  BE5/FN0 Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten / Graben
-  EA0 Fettwiese

Wuchsklasse, Stärke des Baumholzes

(BHD = Stammdurchmesser bei Bäumen in 1.30 m Höhe)
 ..., ta3 Stangenholz (BHD 7 - 14 cm)
 ..., ta4 Dickung (BHD bis 7 cm)
 ..., ta5 Jungwuchs (Pflanzung oder Naturverjüngung)

Zusatzmerkmale

Ir = Sandbirke, Is = Schwarzerle, sd = Faultaum

Bewertung

Die Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz numerisch auf einer Skala von 0 (ohne Biotopwert) - 10 (höchster Biotopwert) auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien bewertet (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV, 2008):

- Natürlichkeit
- Gefährdung/Seltenheit
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

EA0/3 Codierung der Biotoptypen nach der Kartieranleitung Nordrhein-Westfalen, LANUV 2009 z.B. Fettwiese, geringer Biotopwert

Nachrichtlich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Projekt

Stadt Greven
 Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung

Umweltbericht

Bestandsplan

Maßstab

1 : 2.500

Karte / Plan

1

Blatt Nr.

Auftraggeber

pbh Planungsbüro Hahm

Am Tie 1
 49086 Osnabrück



LandPlan OS
 Landschaftsplanung

Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück
 Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de

Datum:	Zeichen:
Nov. 2023	bearbeitet: Wil.
Nov. 2023	gezeichnet: Pfi.
Nov. 2023	geprüft: <i>Willmann</i>

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der NRW Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2023



Maßnahmenplan - innerhalb des Geltungsbereichs

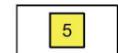
Planungsrechtlich gesicherte Flächen/Nutzungen

-  Sondergebiet (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO))
-  Öffentliche Grünfläche, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Gewässer Nr. 3121)
-  Baugrenze

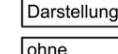
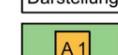
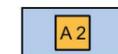
Bewertung

Die Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz numerisch auf einer Skala von 0 (ohne Biotopwert) - 10 (höchster Biotopwert) auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien bewertet (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV, 2008):

- Natürlichkeit
- Gefährdung/Seltenheit
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

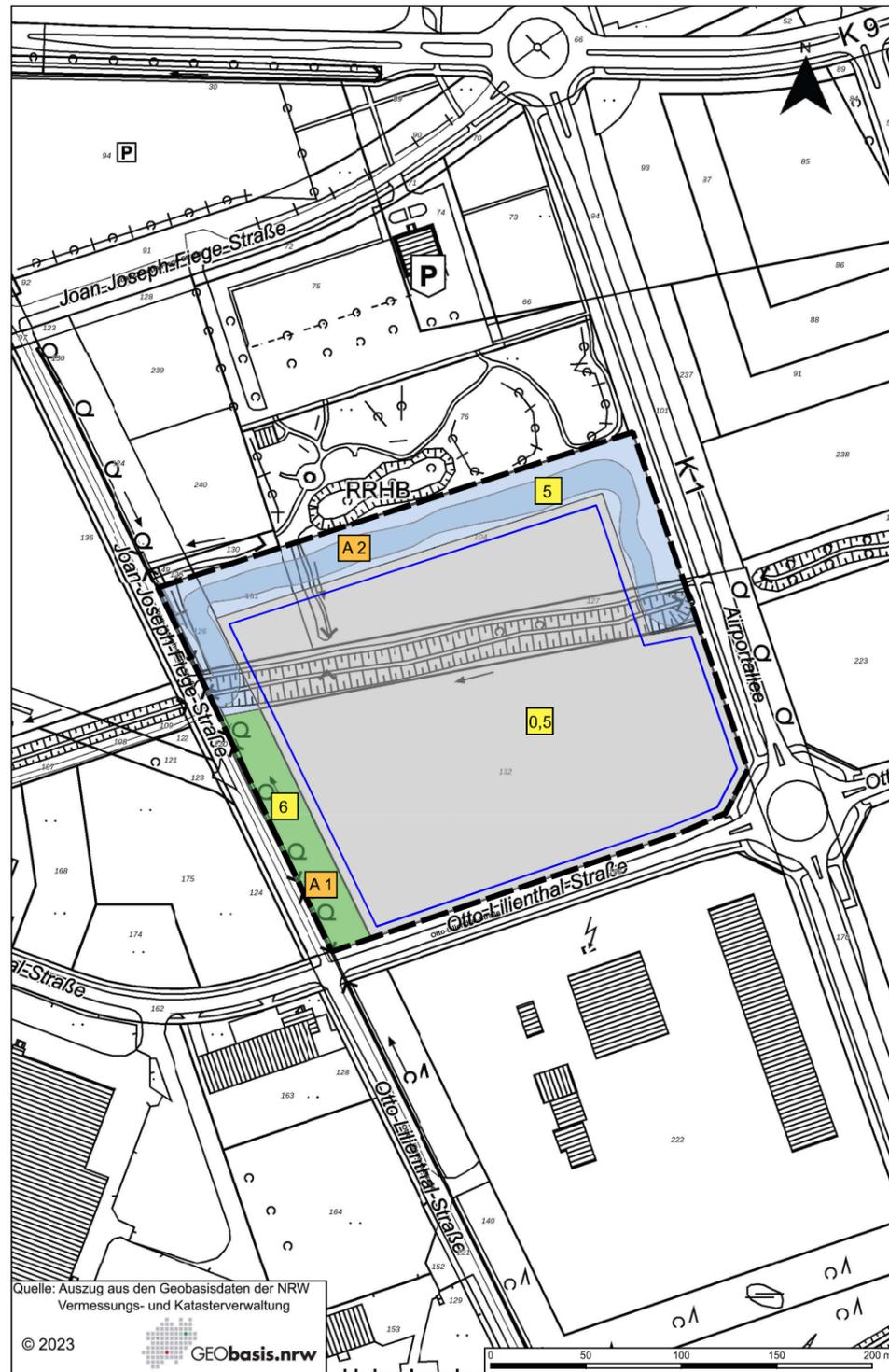
 Grundwert P

Maßnahmen

-  V 1 Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel
-  V 2 Baufeldräumung (z.B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel
-  V 3 Außenbeleuchtung: Einsatz von LED-Beleuchtung mit geringem Abstrahlwinkel
-  V 4 Allgemeiner Bodenschutz / Bauausführung
-  A 1 Öffentliche Grünfläche, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  A 2 Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Gewässer Nr. 3121)

Nachrichtlich

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der NRW Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2023 GEObasis.nrw

Projekt

Stadt Greven
Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung

Umweltbericht

Maßnahmenplan - innerhalb des Geltungsbereichs

Maßstab Karte / Plan Blatt Nr.

1 : 2.500

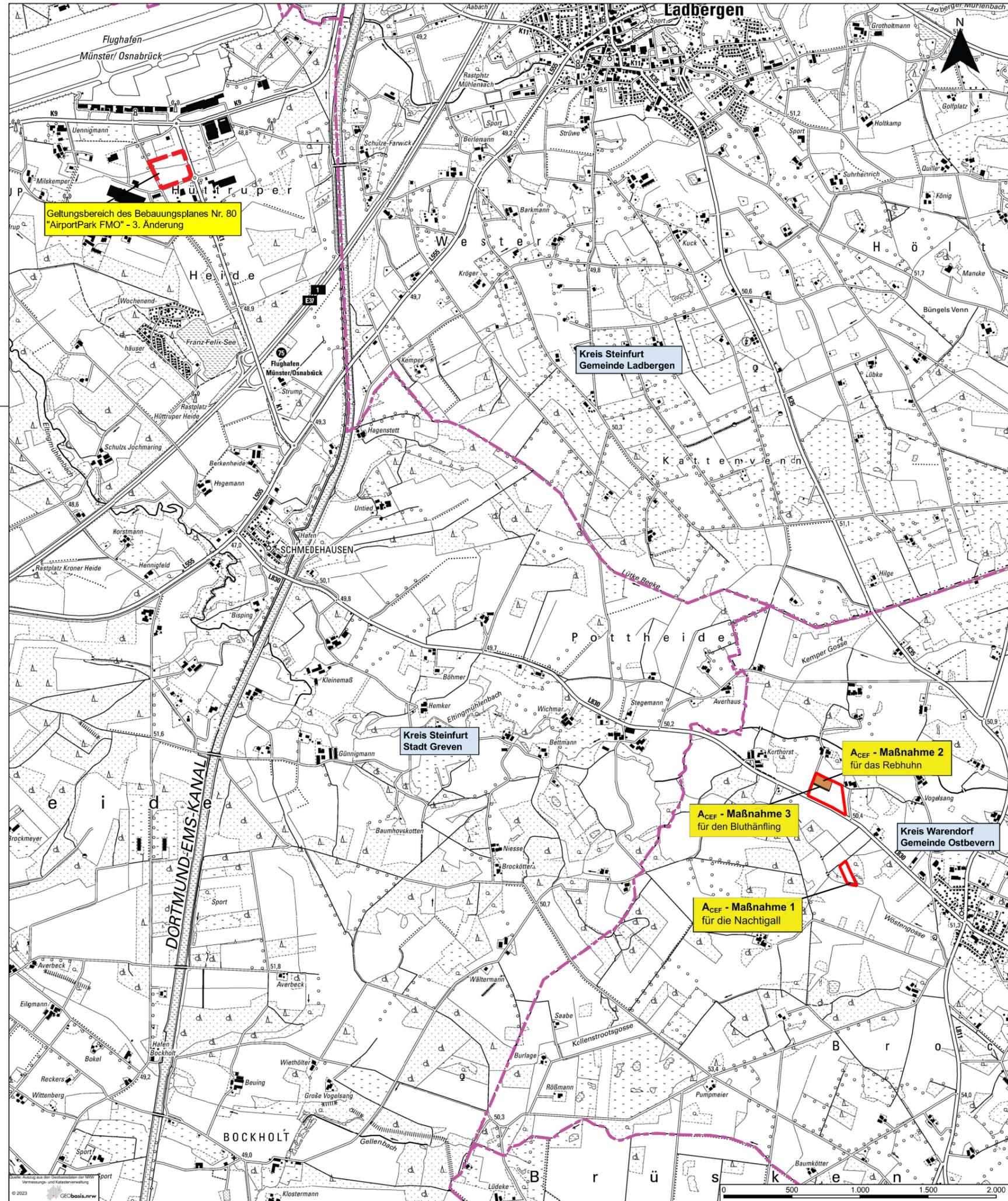
3

Auftraggeber

pbh Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück



 LandPlan OS Landschaftsplanung Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de	Datum:	Zeichen:
	Nov. 2023	Wil.
	Nov. 2023	Pfi.
	Nov. 2023	



Übersichtsplan - A_{CEF} Maßnahmen

-  Grenze des Flurstücks der A_{CEF} - Maßnahme
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
-  Gemeindegrenze

Projekt
Stadt Greven
 Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung

Umweltbericht

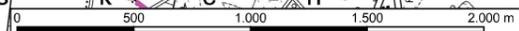
Übersichtsplan - A_{CEF} - Maßnahmen

Maßstab	Karte / Plan	Blatt Nr.
1 : 20.000	4	

Auftraggeber
pbh Planungsbüro Hahm
 Am Tie 1
 49086 Osnabrück



 LandPlan OS Landschaftsplanung Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de	Datum:	Zeichen:
	Nov. 2023	bearbeitet: Wil.
	Nov. 2023	gezeichnet: See.
	Nov. 2023	geprüft: <i>W. Hahm</i>



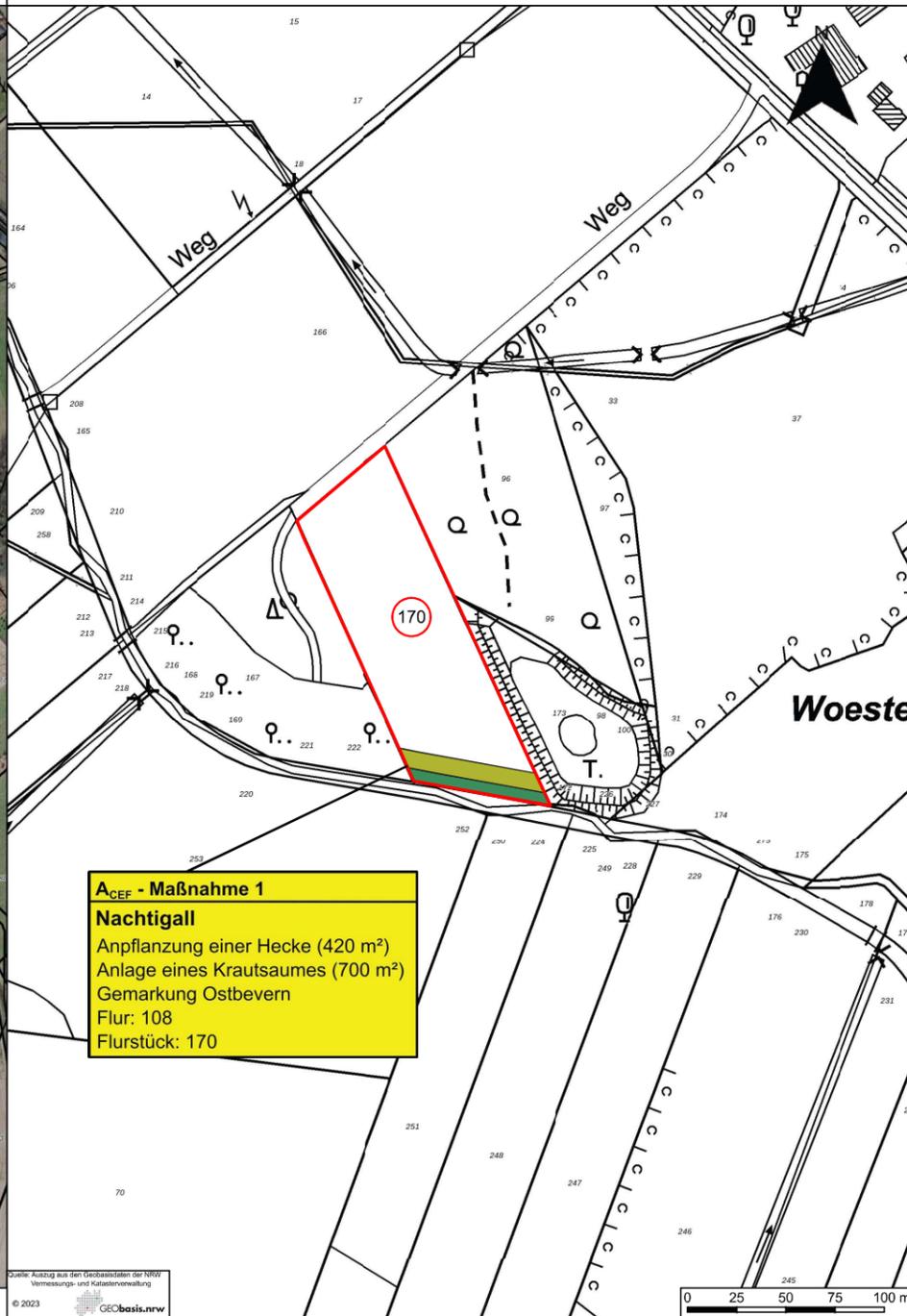
Bestand

Maßnahmen

Kompensationsmaßnahmenplan - A_{CEF} - Maßnahme 1

Landschaftspflegerische Maßnahmen

-  Anpflanzung einer Hecke
-  Anlage eines Krautsaumes
-  Grenze des Flurstücks



Projekt
Stadt Greven
 Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung

Umweltbericht

Kompensationsmaßnahmenplan - A_{CEF} - Maßnahme 1

Maßstab	Karte / Plan	Blatt Nr.
1 : 2.500	5	

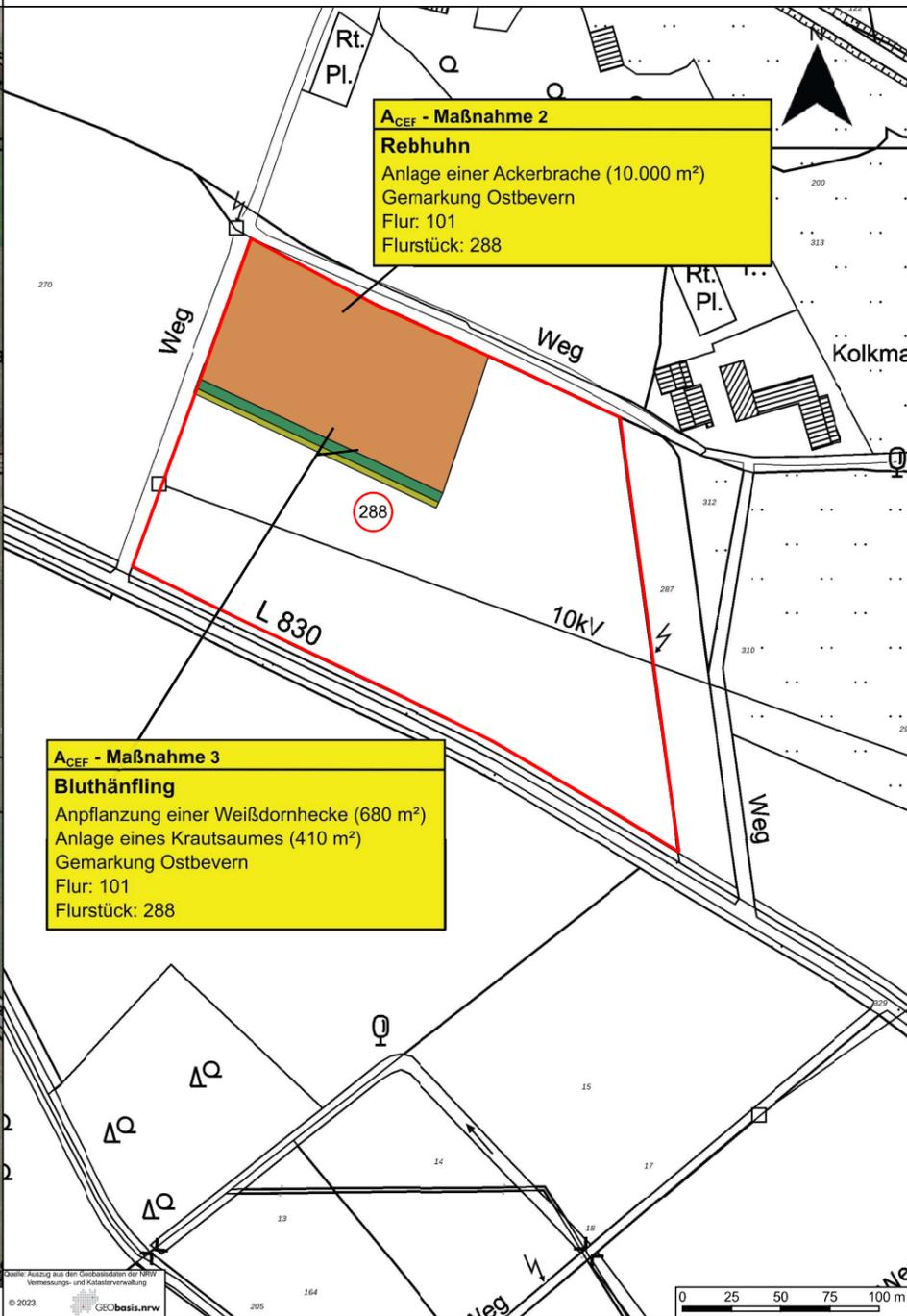
Auftraggeber
pbh Planungsbüro Hahm
 Am Tie 1
 49086 Osnabrück



 LandPlan OS Landschaftsplanung Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de	Datum:	Zeichen:
	Nov. 2023	bearbeitet: Wil.
	Nov. 2023	gezeichnet: See.
	Nov. 2023	geprüft: <i>W. Hahm</i>

Bestand

Maßnahmen



Kompensationsmaßnahmenplan - ACEF - Maßnahmen 2 und 3

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Anpflanzung einer Hecke
- Anlage eines Krautsaumes
- Anlage einer Ackerbrache
- Grenze des Flurstücks

Projekt
Stadt Greven
 Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung

Umweltbericht

Kompensationsmaßnahmenplan - ACEF - Maßnahmen 2 und 3

Maßstab	Karte / Plan	Blatt Nr.
1 : 2.500	6	

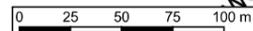
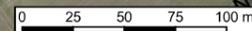
Auftraggeber
pbh Planungsbüro Hahm
 Am Tie 1
 49086 Osnabrück



 Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de	Datum:	Zeichen:
	Nov. 2023	bearbeitet: Wil.
	Nov. 2023	gezeichnet: See.
	Nov. 2023	geprüft: <i>W. See</i>

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der NRW Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2023 GEObasis.nrw

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der NRW Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2023 GEObasis.nrw



Formular Naturschutzmaßnahme

Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Blau hinterlegten Felder sind nur auszufüllen, sofern sie für die Maßnahme zutreffend sind.
- Alle übrigen Felder sind Pflichtfelder!
- Bei den Kästchen ist mehrfaches Ankreuzen möglich.
- Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!
- Bitte vergessen Sie nicht, die unten genannten Anlagen beizufügen!

Nur durch UNB auszufüllen!

KompKat-Kennung

Allgemeine Angaben zur Maßnahme	
Projektbezeichnung Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) V 1
Vorhabenträger/-in Stadt Greven	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Kurzbezeichnung der Maßnahme Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel	Gemarkung
Zugehöriges Fachgutachten (LBP, ASP, Gebäudekontrolle) ASP, Kap. 10.4 Umweltbericht, Kap. 3.3.1	Flur / Flurstück(e) /
Verortung (ggf. Koordinaten) Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Größe Flurstück(e)
Beschreibung der Naturschutzmaßnahme	
Auslösender Konflikt Baubedingte Tötungen von Individuen, die Zerstörung von Eiern und Nestern von im Baum oder im Gebüsch brütenden Vogelarten durch die Baufeldfreimachung.	
Naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist eine baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen oder Zerstörungen von Gelegen der im Baum oder im Gebüsch brütenden Vogelarten zu verhindern.-	
Ausgangsbiootyp(en) (mit Codierung)	Zielbiootyp(en) (mit Codierung)
Zeitliche Zuordnung zum Projekt (genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes) <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> im Zuge / <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> weitere Angaben, z. B. Fertigstellung vor Brutsaison im Monat xy	
Umsetzung der Maßnahme	
Herstellung Die Beseitigung von Gehölzen im Baufeldbereich erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel, so dass baubedingte Tötungen von Individuen oder Zerstörungen von Gelegen vermieden werden.	
Regelmäßige Pflege Keine regelmäßige Pflege notwendig.	
Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB	
Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013): <input type="checkbox"/> Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID z. B. O.1.1 wird bestätigt. Monitoring erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> nein, <input type="checkbox"/> maßnahmenbezogen, <input type="checkbox"/> populationsbezogen	
Erläuterungen zu Umfang und Terminen der Funktionskontrolle, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung	
Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)	

Erläuterung: Der Funktionsnachweis ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der Stabilitätsnachweis aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.

Rechtliche Sicherung der Maßnahme

z. B. Grundbuchliche Sicherung, Grunderwerb, Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung oder zur Pflege

Sonstiges

z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.

Typ

V – Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme

A – Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)

E – Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)

W – Wiederherstellungsmaßnahme

G – Gestaltungsmaßnahme

Index

CEF – funktionserhaltende Maßnahme

FCS – Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

FFH/S – Schadensbegrenzungsmaßnahme

FFH/K – Kohärenzsicherungsmaßnahme

Ö – Ökokonto / F – Flächenpool

Anlagen:

1. Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme

(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)

2. Fotos der Maßnahme

Formular Naturschutzmaßnahme

Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Blau hinterlegten Felder sind nur auszufüllen, sofern sie für die Maßnahme zutreffend sind.
- Alle übrigen Felder sind Pflichtfelder!
- Bei den Kästchen ist mehrfaches Ankreuzen möglich.
- Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!
- Bitte vergessen Sie nicht, die unten genannten Anlagen beizufügen!

Nur durch UNB auszufüllen!

KompKat-Kennung

Allgemeine Angaben zur Maßnahme	
Projektbezeichnung Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) V 2
Vorhabenträger/-in Stadt Greven	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Kurzbezeichnung der Maßnahme Baufeldräumung (z.B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel	Gemarkung
Zugehöriges Fachgutachten (LBP, ASP, Gebäudekontrolle) ASP, Kap. 10.4 Umweltbericht Kap. 3.3.1	Flur / Flurstück(e) /
Verortung (ggf. Koordinaten) Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Größe Flurstück(e)
Beschreibung der Naturschutzmaßnahme	
Auslösender Konflikt Bei Durchführung der Bauaufeldräumung und der Bauarbeiten während der Brutzeit besteht durch die Flächeninanspruchnahme und Störungen die Gefahr der Tötung oder Verletzungen von Individuen und der Zerstörung von Gelegen bodenbrütender oder gehölbewohnender Vogelarten. Hiervon sind potenziell eine Reihe von ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten ("Allerweltsarten") als auch planungsrelevante Arten betroffen.	
Naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme Vermeidung baubedingter Tötung und Verletzungen von Individuen sowie Zerstörung von Gelegen insbesondere bodenbrütender und gehölbewohnender Vogelarten.	
Ausgangsbiooptyp(en) (mit Codierung)	Zielbiooptyp(en) (mit Codierung)
Zeitliche Zuordnung zum Projekt <i>(genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes)</i> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> im Zuge / <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> weitere Angaben, z. B. Fertigstellung vor Brutsaison im Monat xy	
Umsetzung der Maßnahme	
Herstellung Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen und die Zerstörung von Gelegen von Vogelarten können bei Durchführung der Bauaufeldräumung und der Bauarbeiten im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar vermieden werden. Finden die Bauaufeldräumung und die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit statt und werden die Bauarbeiten kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechungen (max. 10 Tage) weitergeführt, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Durchführung der Arbeiten ist auch während der Brutzeit möglich, wenn nach fachlicher Überprüfung (Ökologische Baubegleitung) keine Brutvorkommen festgestellt werden bzw. ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Falls Bruten stattfinden, wird vor Durchführung bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Kreises Steinfurt gehalten. Insbesondere wenn die Bauarbeiten nicht kontinuierlich fortgeführt werden, ist vor Fortsetzung der Bauarbeiten eine Kontrolle durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Die Durchführung und Methodik ist vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen und die zeitliche Planung der Bauarbeiten vorzulegen.	
Regelmäßige Pflege /	

Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB

Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013):

Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID z. B. O.1.1.1 wird bestätigt.

Monitoring erforderlich: nein, maßnahmenbezogen, populationsbezogen

Erläuterungen zu Umfang und Terminen der Funktionskontrolle, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung

Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)

Erläuterung: Der Funktionsnachweis ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der Stabilitätsnachweis aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.

Rechtliche Sicherung der Maßnahme

z. B. Grundbuchliche Sicherung, Grunderwerb, Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung oder zur Pflege

Sonstiges

z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.

Typ

V - Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme

A - Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)

E - Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)

W - Wiederherstellungsmaßnahme

G - Gestaltungsmaßnahme

Index

CEF - funktionserhaltende Maßnahme

FCS - Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

FFH/S - Schadensbegrenzungsmaßnahme

FFH/K - Kohärenzsicherungsmaßnahme

Ö - Ökokonto / F - Flächenpool

Anlagen:

1. **Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme**
(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)
2. **Fotos der Maßnahme**

Formular Naturschutzmaßnahme

Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Blau hinterlegten Felder sind nur auszufüllen, sofern sie für die Maßnahme zutreffend sind.
- Alle übrigen Felder sind Pflichtfelder!
- Bei den Kästchen ist mehrfaches Ankreuzen möglich.
- Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!
- Bitte vergessen Sie nicht, die unten genannten Anlagen beizufügen!

Nur durch UNB auszufüllen!

KompKat-Kennung

Allgemeine Angaben zur Maßnahme	
Projektbezeichnung Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) V 3
Vorhabenträger/-in Stadt Greven	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Kurzbezeichnung der Maßnahme Außenbeleuchtung: Einsatz von LED-Beleuchtung mit geringem Abstrahlwinkel	Gemarkung
Zugehöriges Fachgutachten (LBP, ASP, Gebäudekontrolle) ASP, Kap. 10.4 Umweltbericht, Kap. 3.3.1	Flur / Flurstück(e) /
Verortung (ggf. Koordinaten) Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Größe Flurstück(e)
Beschreibung der Naturschutzmaßnahme	
Auslösender Konflikt Störungen bzw. Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die Außenbeleuchtung.	
Naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme Minderung von Störungen bzw. Beeinträchtigungen von Fledermäusen.	
Ausgangsbiotyp(en) (mit Codierung)	Zielbiotyp(en) (mit Codierung)
Zeitliche Zuordnung zum Projekt <small>(genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes)</small> <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> im Zuge / <input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> weitere Angaben, z. B. Fertigstellung vor Brutsaison im Monat xy	
Umsetzung der Maßnahme	
Herstellung Für eine eventuelle Außenbeleuchtung sollten nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % eingesetzt werden (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton z.B. Warmweiß, gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von ≤ 3.000 K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es soll-ten geschlossene Lampenkörper mit Ablendungen nach oben und zur Seite verwendet wer-den, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.	
Regelmäßige Pflege Keine regelmäßige Pflege notwendig.	
Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB	
Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013): <input type="checkbox"/> Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID z. B. O.1.1 wird bestätigt. Monitoring erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> nein, <input type="checkbox"/> maßnahmenbezogen, <input type="checkbox"/> populationsbezogen	
<small>Erläuterungen zu Umfang und Terminen der Funktionskontrolle, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung</small>	
<small>Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)</small>	

Erläuterung: Der Funktionsnachweis ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der Stabilitätsnachweis aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.

Rechtliche Sicherung der Maßnahme

z. B. Grundbuchliche Sicherung, Grunderwerb, Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung oder zur Pflege

Sonstiges

z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.

Typ

V - Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme

A - Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)

E - Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)

W - Wiederherstellungsmaßnahme

G - Gestaltungsmaßnahme

Index

CEF - funktionserhaltende Maßnahme

FCS - Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

FFH/S - Schadensbegrenzungsmaßnahme

FFH/K - Kohärenzsicherungsmaßnahme

Ö - Ökokonto / F - Flächenpool

Anlagen:

- 1. Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme**
(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)
- 2. Fotos der Maßnahme**

Formular Naturschutzmaßnahme

Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Blau hinterlegten Felder sind nur auszufüllen, sofern sie für die Maßnahme zutreffend sind.
- Alle übrigen Felder sind Pflichtfelder!
- Bei den Kästchen ist mehrfaches Ankreuzen möglich.
- Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!
- Bitte vergessen Sie nicht, die unten genannten Anlagen beizufügen!

Nur durch UNB auszufüllen!

KompKat-Kennung

Allgemeine Angaben zur Maßnahme	
Projektbezeichnung Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) V 4
Vorhabenträger/-in Stadt Greven	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Kurzbezeichnung der Maßnahme Allgemeiner Bodenschutz / Bauausführung	Gemarkung
Zugehöriges Fachgutachten (LBP, ASP, Gebäudekontrolle) Umweltbericht, Kap. 3.3.1	Flur / Flurstück(e) /
Verortung (ggf. Koordinaten) Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Größe Flurstück(e)
Beschreibung der Naturschutzmaßnahme	
Auslösender Konflikt Während der Bauphase können Beeinträchtigungen des Bodens durch Verdichtung und Umlagerung auftreten.	
Naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme Angemessene Berücksichtigung der Bodenschutzbelange und die Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Böden durch Verdichtung und Umlagerung	
Ausgangsbiootyp(en) (mit Codierung)	Zielbiootyp(en) (mit Codierung)
Zeitliche Zuordnung zum Projekt <small>(genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes)</small> <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge / <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> weitere Angaben, z. B. Fertigstellung vor Brutsaison im Monat xy	
Umsetzung der Maßnahme	
Herstellung	
<ul style="list-style-type: none"> • Vegetationsflächen, die bauzeitlich genutzt werden sollen, werden bei zu geringer Standfestigkeit des Bodens mit geeigneten Materialien (z. B. Geotextil und Mineralgemisch, Baggermatratzen o.ä.) abgedeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Materialien vollständig entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. • Oberboden wird abgeschoben und seitlich als Oberbodenmiete gelagert. Der Oberboden darf gemäß DIN 19731 bis zu 2,00 m hoch gelagert werden. Die Mieten dürfen nicht befahren werden. Sollte es zu einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist es erforderlich, dass eine Zwischenbegrünung (mit Schnittrögen, Senf, Ölrettich oder Bitterlupine) gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorgesehen wird. • Der Wiedereinbau des Oberbodens sollte wie der Aushub ebenfalls bei trockener Witterung geschehen, um Ver- schlämmungen und Verdichtungen zu vermeiden. Überschüssiger Boden wird ordnungsgemäß entsorgt. Ein Verwertungsnachweis ist der Bauüberwachung vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die Verbringung des über- schüssigen Bodens nicht zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Ein- griffsregelung führt. • Im Bereich der Baufelder wird vor Wiedereinbau des Oberbodens der Boden von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und anschließend vegetationsfähig hergestellt. • Falls während der Bauarbeiten mit aggressiven Neophyten kontaminierter Boden anfällt, darf dieser nicht weiter- verwendet werden. Der Boden ist fachgerecht zu entsorgen. • Die DIN-Normen v.a. DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) finden aktiv Anwendung. Der GeoBericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ dient als Leitfaden zum Thema verdichtungsempfindliche Flächen und wird für die Ausführungsplanung empfohlen. • Um die Bodenschutzbelange angemessen zu berücksichtigen, ist es sinnvoll, alle an der Bauausführung beteiligten Personen über die Zielsetzung und Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen zu informieren. Mögliche Wege der Umsetzung sind: 	

- Aufklärung durch die Bauleitung im Rahmen der Baubesprechungen sowie Vorgaben in der Ausführungs-planung
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Bauausführenden

Regelmäßige Pflege

Keine regelmäßige Pflege notwendig.

Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB

Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013):

Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID z. B. O.1.1 wird bestätigt.

Monitoring erforderlich: nein, maßnahmenbezogen, populationsbezogen

Erläuterungen zu Umfang und Terminen der Funktionskontrolle, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung

Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)

Erläuterung: Der Funktionsnachweis ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der Stabilitätsnachweis aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.

Rechtliche Sicherung der Maßnahme

z. B. Grundbuchliche Sicherung, Grunderwerb, Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung oder zur Pflege

Sonstiges

z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.

Typ

V – Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme

A – Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)

E – Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)

W – Wiederherstellungsmaßnahme

G – Gestaltungsmaßnahme

Index

CEF – funktionserhaltende Maßnahme

FCS – Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

FFH/S – Schadensbegrenzungsmaßnahme

FFH/K – Kohärenzsicherungsmaßnahme

Ö – Ökokonto / F – Flächenpool

Anlagen:

1. Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme

(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)

2. Fotos der Maßnahme

Schutzmaßnahmen:	Aufstellen eines 1,60 m bis 1,80 m hohen Verbisschutzzaunes. Der Zaun ist nach ca. 5 Jahren abzubauen.
<p>Die Anlage des Krautsaumes ist wie folgt vorgesehen. Nach der Anpflanzung der Hecke wird ein 10 m breiter Streifen auf der Nordseite der Hecke zur Bodenvorbereitung für die Ansaat eines Wildblumen-Blühstreifens geschlegelt und gefräßt. Es ist zertifiziertes Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 2 (westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) zu verwenden. Die Aussaatmenge beträgt 2 g/m². Die Aussaat ist im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juni durchzuführen. Die Aussaat erfolgt nur einmalig, danach bleibt der Krautsaum der Sukzession überlassen. Am Rande des Krautsaumes zur angrenzenden Ackerbrache sind im Abstand von ca. 6 m Eichenspaltlinge zur Markierung der Fläche zu setzen. Die Eichenspaltlinge sollen eine Höhe von ca. 1,60 m haben.</p>	
Regelmäßige Pflege	
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 über einen Zeitraum von 5 Jahren. Ausgefallene Gehölze sind während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nachzupflanzen. Ansonsten ist keine regelmäßige Pflege der Hecke erforderlich. Weitere Pflege bei Bedarf (z.B. abschnittsweise „auf den Stock setzen“).	
Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB	
Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013): <input checked="" type="checkbox"/> Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID W2.1, W4.2, O3.1 wird bestätigt. Monitoring erforderlich: <input type="checkbox"/> nein, <input checked="" type="checkbox"/> maßnahmenbezogen, <input type="checkbox"/> populationsbezogen	
Die 1. Kontrolle findet im zweiten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme statt, die 2. Kontrolle am Ende der maßnahmenspezifischen Entwicklungszeit (5 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme). Zur Dokumentation der Kontrollgänge sind die Kontrollbögen aus dem Anhang 9 des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW zu verwenden.	
<small>Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)</small>	
Erläuterung: Der <u>Funktionsnachweis</u> ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der <u>Stabilitätsnachweis</u> aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme	
Grundbuchliche Sicherung erfolgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses	
Sonstiges	
z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.	

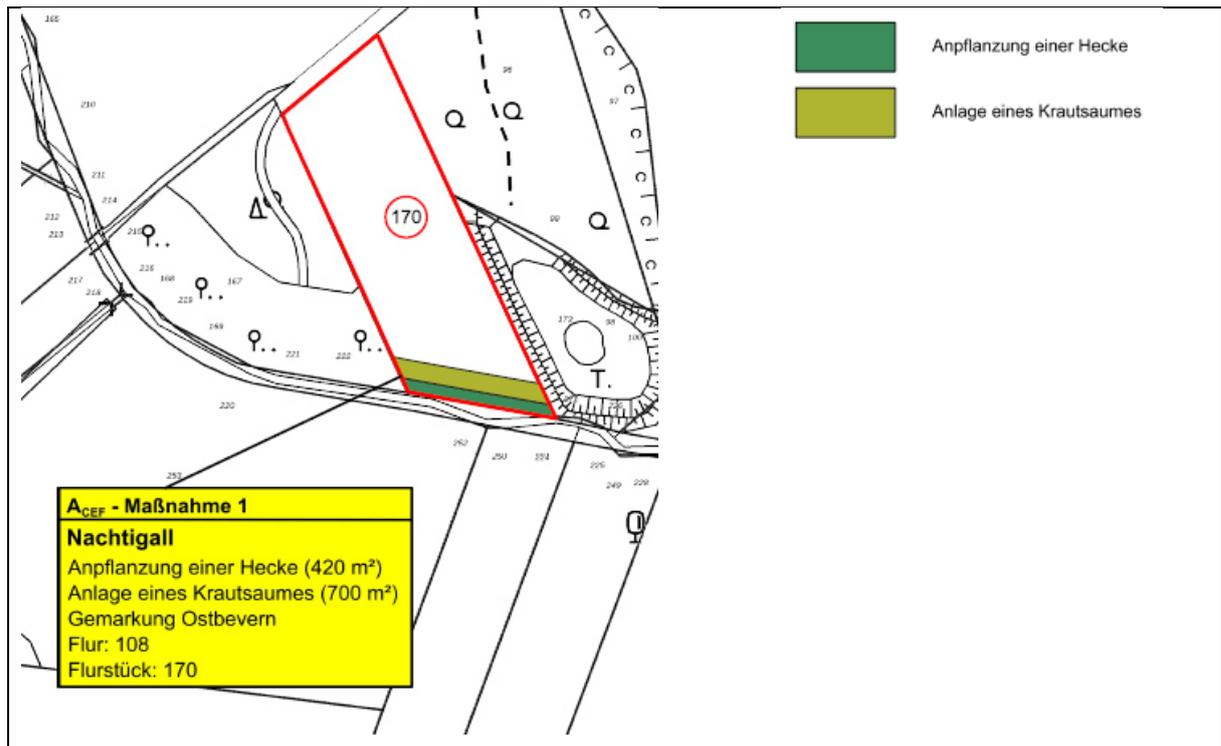
Typ	Index
V – Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	CEF – funktionserhaltende Maßnahme
A – Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)	FCS – Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
E – Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)	FFH/S – Schadensbegrenzungsmaßnahme
W – Wiederherstellungsmaßnahme	FFH/K – Kohärenzsicherungsmaßnahme
G – Gestaltungsmaßnahme	Ö – Ökokonto / F – Flächenpool

Anlagen:

1. **Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme**
(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)
2. **Fotos der Maßnahme**

Anlage zu A_{CEF} - Maßnahme 1

1. Maßnahmenplan



2. Foto von der Maßnahmenfläche (Bestand)



Vorgesehene Maßnahmenfläche für die Nachtigall entlang der „Wöstengosse“ (Bestand: brachgefallene Ackerfläche mit Blühstreifen und Chinaschilf), Blickrichtung Westen, 21.08.2023

Formular Naturschutzmaßnahme

Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Blau hinterlegten Felder sind nur auszufüllen, sofern sie für die Maßnahme zutreffend sind.
- Alle übrigen Felder sind Pflichtfelder!
- Bei den Kästchen ist mehrfaches Ankreuzen möglich.
- Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!
- Bitte vergessen Sie nicht, die unten genannten Anlagen beizufügen!

Nur durch UNB auszufüllen!

KompKat-Kennung

Allgemeine Angaben zur Maßnahme	
Projektbezeichnung Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) ACEF 2
Vorhabenträger/-in Stadt Greven	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Kurzbezeichnung der Maßnahme Anlage einer Ackerbrache	Gemarkung Ostbevern
Zugehöriges Fachgutachten (LBP, ASP, Gebäudekontrolle) ASP, Kap. 10.3.5 und 10.4 Umweltbericht, Kap. 3.3.2	Flur / Flurstück(e) / 101 / 288
Verortung (ggf. Koordinaten) Gemarkung Ostbevern, Flur 101, Flurstück 288	Größe Flurstück(e)
Beschreibung der Naturschutzmaßnahme	
Auslösender Konflikt Das Rebhuhn verliert durch die zukünftige Bebauung und durch die erforderliche Gewässerverlegung sein Revier auf dem Grünland und entlang des Grabens. Die zukünftig noch unbebauten Flächen im Umfeld des Plangebietes werden von der Größe und Landschaftsstruktur nicht ausreichen, um dieses Brutpaar dort zu halten. Dieser Verlust ist durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die im räumlich funktionalen Zusammenhang außerhalb des AirportParks durchgeführt werden soll, zu vermeiden.	
Naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist den Verlust eines Brutreviers des Rebhuhns zu vermeiden.	
Ausgangsbiooptyp(en) (mit Codierung)	Zielbiooptyp(en) (mit Codierung)
Zeitliche Zuordnung zum Projekt <i>(genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes)</i> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> im Zuge / <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> weitere Angaben, z. B. Fertigstellung vor Brutsaison im Monat xy	
Umsetzung der Maßnahme	
Herstellung Die ACEF-Maßnahme 2 soll auf einer Ackerfläche durch die Anlage einer Ackerbrache realisiert werden. Die Ackerfläche wird mit zertifiziertem Regio-Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 2 (westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) einmalig eingesät. Die Aussaatmenge beträgt 2 g/m ² . Die Aussaat soll bis Mitte März erfolgen. Falls die Fläche ihren Ackerstatus beibehalten soll, kann im 5. Jahr umgebrochen werden und die Fläche wird mit Getreide oder Getreide-Leguminosengemenge in verminderter Saatstärke eingesät. Die Ernte erfolgt im gleichen Jahr. Im 6. Jahr wird die Fläche wieder mit Regiosaatgut eingesät. Die Ackerbrache hat eine Flächengröße von 10.000 m ² .	
Regelmäßige Pflege Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Jährliche Mahd ab September, Schnitthöhe > 10 cm, Mahdgut wird abgeräumt und abgefahren, Bei starkem Auftreten von Problembeikräutern (z.B. Acker-Kratzdistel, Jakobs-Kreuzkraut) selektiver Schröpschnitt vor der Samenreife	
Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013): <input checked="" type="checkbox"/> Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID O2.1, O2.2 wird bestätigt. Monitoring erforderlich: <input type="checkbox"/> nein, <input checked="" type="checkbox"/> maßnahmenbezogen, <input type="checkbox"/> populationsbezogen	

Die 1. Kontrolle findet im ersten Jahr nach dem die Ackerbrache angelegt wurde statt, die 2. Kontrolle am Ende der maßnahmenspezifischen Entwicklungszeit (2 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme). Zur Dokumentation der Kontrollgänge sind die Kontrollbögen aus dem Anhang 9 des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW zu verwenden.

Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)

Erläuterung: Der Funktionsnachweis ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der Stabilitätsnachweis aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.

Rechtliche Sicherung der Maßnahme

Grundbuchliche Sicherung erfolgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

Sonstiges

z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.

Typ

V - Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme

A - Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)

E - Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)

W - Wiederherstellungsmaßnahme

G - Gestaltungsmaßnahme

Index

CEF - funktionserhaltende Maßnahme

FCS - Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

FFH/S - Schadensbegrenzungsmaßnahme

FFH/K - Kohärenzsicherungsmaßnahme

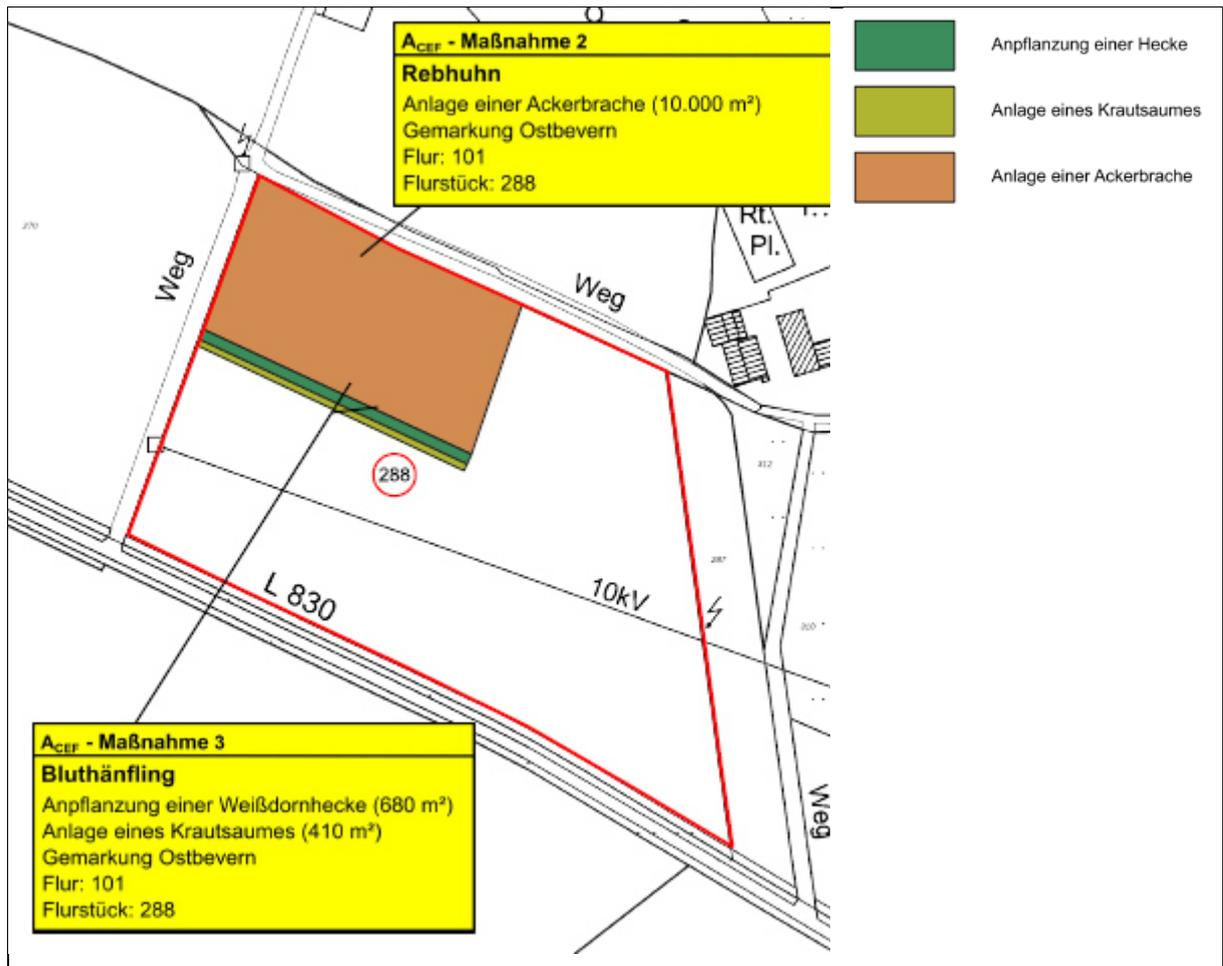
Ö - Ökokonto / F - Flächenpool

Anlagen:

- 1. Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme**
(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)
- 2. Fotos der Maßnahme**

Anlage zu A_{CEF} - Maßnahme 3

1. Maßnahmenplan



2. Foto von der Maßnahmenfläche (Bestand)



Vorgesehene Maßnahmenfläche für den Bluthänfling (Bestand: Acker), Fotostandort am Radweg an der L 830, Blickrichtung Nordost, 21.08.2023

Formular Naturschutzmaßnahme

Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Blau hinterlegten Felder sind nur auszufüllen, sofern sie für die Maßnahme zutreffend sind.
- Alle übrigen Felder sind Pflichtfelder!
- Bei den Kästchen ist mehrfaches Ankreuzen möglich.
- Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!
- Bitte vergessen Sie nicht, die unten genannten Anlagen beizufügen!

Nur durch UNB auszufüllen!

KompKat-Kennung

Allgemeine Angaben zur Maßnahme	
Projektbezeichnung Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) ACEF 3
Vorhabenträger/-in Stadt Greven	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Kurzbezeichnung der Maßnahme Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes	Gemarkung Ostbevern
Zugehöriges Fachgutachten (LBP, ASP, Gebäudekontrolle) ASP, Kap. 10.3.1 und 10.4 Umweltbericht, Kap. 3.3.2	Flur / Flurstück(e) / 101 / 288
Verortung (ggf. Koordinaten) Gemarkung Ostbevern, Flur 101, Flurstück 288	Größe Flurstück(e)
Beschreibung der Naturschutzmaßnahme	
Auslösender Konflikt Der Bluthänfling verliert durch die zukünftige Bebauung und durch die erforderliche Gewässerverlegung sein Revier auf dem Grünland und entlang des Grabens. Die zukünftig noch unbebauten Flächen im Umfeld des Plangebietes werden von der Größe und Landschaftsstruktur nicht ausreichen, um dieses Brutpaar dort zu halten. Dieser Verlust ist durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die im räumlich funktionalen Zusammenhang außerhalb des AirportParks durchgeführt werden soll, zu vermeiden.	
Naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist den Verlust eines Brutreviers des Bluthänflings zu vermeiden.	
Ausgangsbiooptyp(en) (mit Codierung)	Zielbiooptyp(en) (mit Codierung)
Zeitliche Zuordnung zum Projekt <i>(genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes)</i> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> im Zuge / <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> weitere Angaben, z. B. Fertigstellung vor Brutsaison im Monat xy	
Umsetzung der Maßnahme	
Herstellung Die ACEF-Maßnahme 3 soll auf einer Ackerfläche im Zusammenhang mit der Ackerbrache (ACEF-Maßnahme 2) umgesetzt werden. Vorgesehen ist die Anlage einer 5 m breiten, 3-reihigen Weißdornhecke und die Entwicklung eines nach Süden vorgelagerten 3 m breiten Krautsaumes. Die Hecke hat eine Länge von 136 m. Insgesamt erfolgt die Maßnahme auf einer Fläche von 1.090 m ² . Die Anpflanzung der Hecke wird mit Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) erfolgen. Sortiment: 80 % Jungpflanzen 80-120, 3 j.v., 20 % Sträucher 150-200, 2xv., 3xv. aus gebietsheimischen Herkünften Pflanzverband: 1,0 x 1,0 m Schutzmaßnahmen: Aufstellen eines 1,60 m bis 1,80 m hohen Verbisschutzzaunes. Der Zaun ist nach ca. 5 Jahren abzubauen. Die Anlage des Krautsaumes ist wie folgt vorgesehen. Nach der Anpflanzung der Hecke wird ein 3 m breiter Streifen auf der Südseite der Hecke mit zertifiziertem Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 2 (westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) angesät. Die Aussaatmenge beträgt 2 g/m ² . Die Aussaat ist im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juni durchzuführen. Die Aussaat erfolgt nur einmalig, danach bleibt der Krautsaum der Sukzession überlassen. Am Rande des Krautsaumes zum angrenzenden Acker sind im Abstand von ca. 6 m Eichenspaltlinge zur Markierung des Krautsaumes zu setzen. Die Eichenspaltlinge sollen eine Höhe von ca. 1,60 m haben.	

Regelmäßige Pflege

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 über einen Zeitraum von 5 Jahren. Ausgefallene Gehölze sind während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nachzupflanzen. Ansonsten ist keine regelmäßige Pflege der Hecke erforderlich. Weitere Pflege der Hecke bei Bedarf (z.B. abschnittsweise „auf den Stock setzen“).

Pflege des Krautsaumes

Der Saum ist alle 2 Jahre abschnittsweise (d.h. es ist auch im Winter ein Altgrasanteil vorhanden) ab September zu mähen mit Abtransport des Schnittgutes

Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB

Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013):

Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID O3.1 wird bestätigt.

Monitoring erforderlich: nein, maßnahmenbezogen, populationsbezogen

Erläuterungen zu Umfang und Terminen der Funktionskontrolle, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung

Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)

Erläuterung: Der Funktionsnachweis ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der Stabilitätsnachweis aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.

Rechtliche Sicherung der Maßnahme

Grundbuchliche Sicherung erfolgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

Sonstiges

z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.

Typ

V – Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme

A – Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)

E – Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)

W – Wiederherstellungsmaßnahme

G – Gestaltungsmaßnahme

Index

CEF – funktionserhaltende Maßnahme

FCS – Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

FFH/S – Schadensbegrenzungsmaßnahme

FFH/K – Kohärenzsicherungsmaßnahme

Ö – Ökokonto / F – Flächenpool

Anlagen:

1. Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme

(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)

2. Fotos der Maßnahme

Anlage zu A_{CEF} - Maßnahme 3

1. Maßnahmenplan



2. Foto von der Maßnahmenfläche (Bestand)



Vorgesehene Maßnahmenfläche für den Bluthänfling (Bestand: Acker), Fotostandort am Radweg an der L 830, Blickrichtung Nordost, 21.08.2023

Formular Naturschutzmaßnahme

Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Blau hinterlegten Felder sind nur auszufüllen, sofern sie für die Maßnahme zutreffend sind.
- Alle übrigen Felder sind Pflichtfelder!
- Bei den Kästchen ist mehrfaches Ankreuzen möglich.
- Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!
- Bitte vergessen Sie nicht, die unten genannten Anlagen beizufügen!

Nur durch UNB auszufüllen!

KompKat-Kennung

Allgemeine Angaben zur Maßnahme																													
Projektbezeichnung Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) A 1																												
Vorhabenträger/-in Stadt Greven	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde																												
Kurzbezeichnung der Maßnahme Öffentliche Grünfläche, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Gemarkung																												
Zugehöriges Fachgutachten (LBP, ASP, Gebäudekontrolle) Umweltbericht, Kap. 3.3.3	Flur / Flurstück(e) /																												
Verortung (ggf. Koordinaten) Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Größe Flurstück(e)																												
Beschreibung der Naturschutzmaßnahme																													
Auslösender Konflikt Im Zuge der Bebauung müssen Ufergehölze und ein Graben auf einer Fläche von ca. 320 m ² beseitigt werden.																													
Naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme Ausgleich für die Beseitigung von Gehölzen, Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, landschaftliche Einbindung des Plangebietes																													
Ausgangsbioleptyp(en) (mit Codierung)	Zielbioleptyp(en) (mit Codierung)																												
Zeitliche Zuordnung zum Projekt <small>(genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes)</small> <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> im Zuge / <input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> weitere Angaben, z. B. Fertigstellung vor Brutsaison im Monat xy																													
Umsetzung der Maßnahme																													
Herstellung Am westlichen Rand des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche mit Gehölzanzpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten vorgesehen. Darüber hinaus kann die am westlichen Rand des Plangebietes vorhandene Baumreihe aus überwiegend alten Eichen mit der Festsetzung öffentliche Grünfläche in ihrem Bestand gesichert werden. Die Grünfläche ist ca. 22 m breit und 135 m lang. Insgesamt hat die Grünfläche eine Größe von 3.050 m ² . Die Grünfläche ist mit folgenden Gehölzen zu bepflanzen: Artenauswahl: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Acer campestre</td> <td style="width: 50%;">Feldahorn</td> </tr> <tr> <td>Euonymus europaeus</td> <td>Pfaffenhütchen</td> </tr> <tr> <td>Cornus mas</td> <td>Kornelkirsche</td> </tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>Hartriegel</td> </tr> <tr> <td>Corylus avellana</td> <td>Hasel</td> </tr> <tr> <td>Crataegus monogyna</td> <td>Weißdorn</td> </tr> <tr> <td>Ligustrum vulgare</td> <td>Liguster</td> </tr> <tr> <td>Lonicera xylosteum</td> <td>Gemeine Heckenkirsche</td> </tr> <tr> <td>Malus sylvestris</td> <td>Wildapfel</td> </tr> <tr> <td>Pyrus communis</td> <td>Gemeine Birne</td> </tr> <tr> <td>Quercus robur</td> <td>Stieleiche</td> </tr> <tr> <td>Rosa canina</td> <td>Hundsrose</td> </tr> <tr> <td>Sorbus aucuparia</td> <td>Eberesche</td> </tr> <tr> <td>Viburnum opulus</td> <td>Wasserschneeball</td> </tr> </table> Sortiment: Jungpflanzen 80-120, 3 j.v., aus gebietsheimischen Herkünften Pflanzverband: 1,0 x 1,0 m Schutzmaßnahmen: Aufstellen eines 1,60 m bis 1,80 m hohen Verbisschutzzaunes. Der Zaun ist nach ca. 5 Jahren abzubauen.		Acer campestre	Feldahorn	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Hartriegel	Corylus avellana	Hasel	Crataegus monogyna	Weißdorn	Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Malus sylvestris	Wildapfel	Pyrus communis	Gemeine Birne	Quercus robur	Stieleiche	Rosa canina	Hundsrose	Sorbus aucuparia	Eberesche	Viburnum opulus	Wasserschneeball
Acer campestre	Feldahorn																												
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen																												
Cornus mas	Kornelkirsche																												
Cornus sanguinea	Hartriegel																												
Corylus avellana	Hasel																												
Crataegus monogyna	Weißdorn																												
Ligustrum vulgare	Liguster																												
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche																												
Malus sylvestris	Wildapfel																												
Pyrus communis	Gemeine Birne																												
Quercus robur	Stieleiche																												
Rosa canina	Hundsrose																												
Sorbus aucuparia	Eberesche																												
Viburnum opulus	Wasserschneeball																												

Regelmäßige Pflege

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 über einen Zeitraum von 5 Jahren. Ausgefallene Gehölze sind während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nachzupflanzen. Ansonsten ist keine regelmäßige Pflege erforderlich. Weitere Pflege bei Bedarf (z.B. Gehölzschnitt)

Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB

Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013):

Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID z. B. O.1.1 wird bestätigt.

Monitoring erforderlich: nein, maßnahmenbezogen, populationsbezogen

Erläuterungen zu Umfang und Terminen der Funktionskontrolle, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung

Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)

Erläuterung: Der Funktionsnachweis ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der Stabilitätsnachweis aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.

Rechtliche Sicherung der Maßnahme

Grundbuchliche Sicherung erfolgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

Sonstiges

z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.

Typ

V – Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme

A – Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)

E – Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)

W – Wiederherstellungsmaßnahme

G – Gestaltungsmaßnahme

Index

CEF – funktionserhaltende Maßnahme

FCS – Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

FFH/S – Schadensbegrenzungsmaßnahme

FFH/K – Kohärenzsicherungsmaßnahme

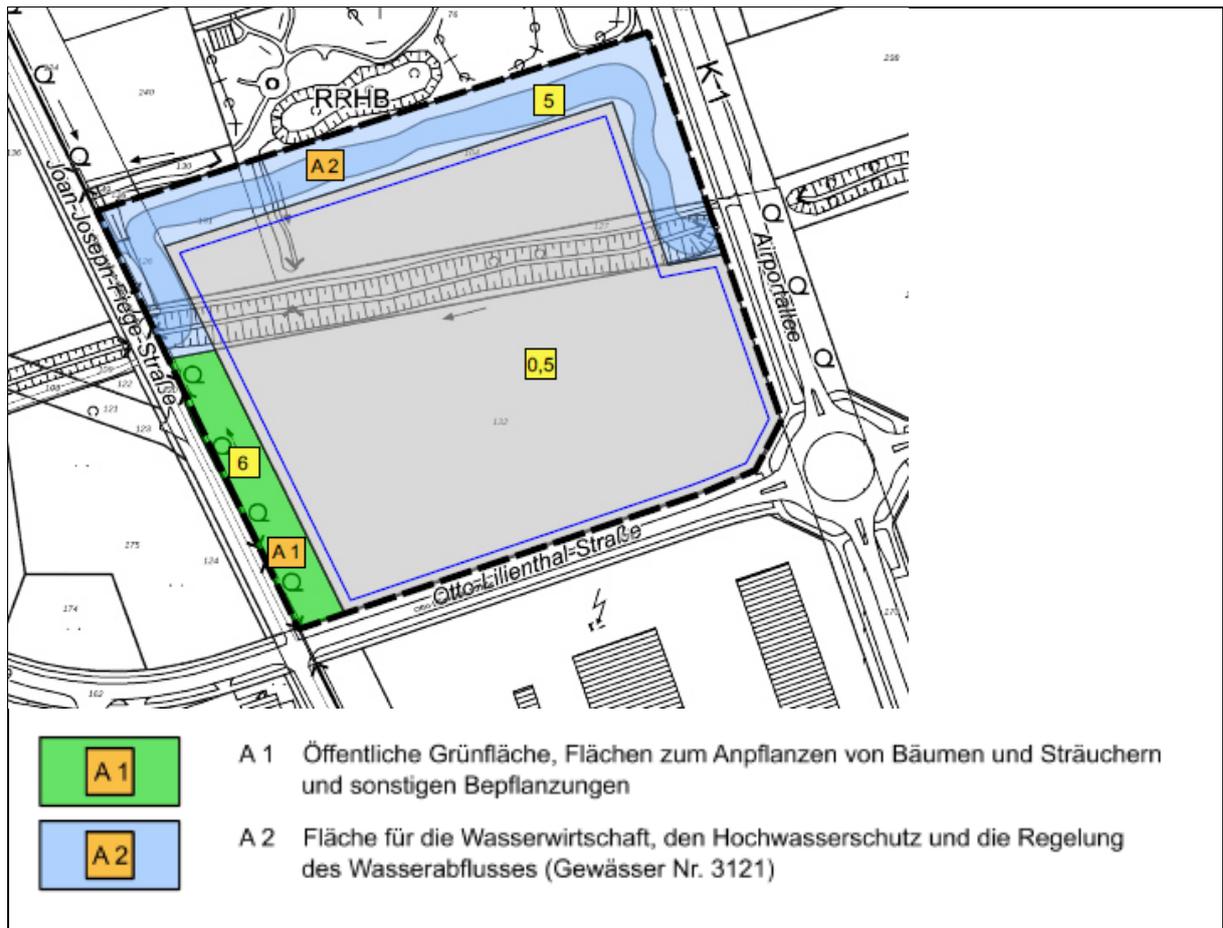
Ö – Ökokonto / F – Flächenpool

Anlagen:

- 1. Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme**
(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)
- 2. Fotos der Maßnahme**

Anlage zu A - Maßnahme 1

1. Maßnahmenplan



2. Foto von der Maßnahmenfläche (Bestand)



Vorgesehene Fläche für die Maßnahme A 1 (Bestand: Grünland), rechts im Bild die Eichenreihe entlang der Joan-Joseph-Fiege-Straße, Blickrichtung Süden, 23.05.2022

Formular Naturschutzmaßnahme

Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Blau hinterlegten Felder sind nur auszufüllen, sofern sie für die Maßnahme zutreffend sind.
- Alle übrigen Felder sind Pflichtfelder!
- Bei den Kästchen ist mehrfaches Ankreuzen möglich.
- Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!
- Bitte vergessen Sie nicht, die unten genannten Anlagen beizufügen!

Nur durch UNB auszufüllen!

KompKat-Kennung

Allgemeine Angaben zur Maßnahme	
Projektbezeichnung Stadt Greven, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) A 2
Vorhabenträger/-in Stadt Greven	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Kurzbezeichnung der Maßnahme Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Gemarkung
Zugehöriges Fachgutachten (LBP, ASP, Gebäudekontrolle) Umweltbericht, Kap. 3.3.3	Flur / Flurstück(e) /
Verortung (ggf. Koordinaten) Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	Größe Flurstück(e)
Beschreibung der Naturschutzmaßnahme	
Auslösender Konflikt Der bedingt naturnahe Graben Nr. 3121, der von West nach Ost mitten durch das Plangebiet verläuft, wird überplant und muss verlegt werden, um ein nach den Erfordernissen zusammenhängendes Sondergebiet entwickeln zu können.	
Naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme Ausgleich für die Beseitigung eines bedingt naturnahen Grabens mit Ufergehölzen, Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, landschaftliche Einbindung des Plangebietes	
Ausgangsbiootyp(en) (mit Codierung)	Zielbiootyp(en) (mit Codierung)
Zeitliche Zuordnung zum Projekt (genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes) <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> im Zuge / <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> weitere Angaben, z. B. Fertigstellung vor Brutsaison im Monat xy	
Umsetzung der Maßnahme	
Herstellung Zum Ausgleich für die Beseitigung des bedingt naturnahen Grabens Nr. 3121 wird der neue Gewässerlauf nach den Vorgaben der „Blauen Richtlinie“ naturnah gebaut und gestaltet. Des Weiteren trägt die Maßnahme dazu bei, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Zuge der Verlegung des Gewässers Nr. 3121 zu vermeiden und zu minimieren. Einzelheiten und Details zur Gewässerverlegung siehe wasserrechtlicher Antrag gem. § 68 WHG vom 16.06.2023 (PLANUNGSBÜRO HAHM, 2023) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (BIO-CONSULT, 2023).	
Regelmäßige Pflege Art und Turnus der Arbeiten zur regelmäßigen Unterhaltungspflege beschreiben	
Kontrollen, Monitoring und Berichterstattung an die UNB	
Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013): <input type="checkbox"/> Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID z. B. O.1.1 wird bestätigt. Monitoring erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> nein, <input type="checkbox"/> maßnahmenbezogen, <input type="checkbox"/> populationsbezogen <small>Erläuterungen zu Umfang und Terminen der Funktionskontrolle, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung</small> <small>Erläuterungen zum Monitoring (Termine, Umfang, Erfolgskriterien für die Zielerfüllung)</small>	
Erläuterung: Der <u>Funktionsnachweis</u> ist der UNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der <u>Stabilitätsnachweis</u> aus dem populationsbezogenen Monitoring erfolgt nach den Monitoringterminen.	

Rechtliche Sicherung der Maßnahme

Grundbuchliche Sicherung erfolgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

Sonstiges

z. B. ergänzende Bemerkungen oder Hinweise.

Typ

V – Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme

A – Ausgleichsmaßnahme (funktional gleichartig)

E – Ersatzmaßnahme (funktional gleichwertig)

W – Wiederherstellungsmaßnahme

G – Gestaltungsmaßnahme

Index

CEF – funktionserhaltende Maßnahme

FCS – Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

FFH/S – Schadensbegrenzungsmaßnahme

FFH/K – Kohärenzsicherungsmaßnahme

Ö – Ökokonto / F – Flächenpool

Anlagen:

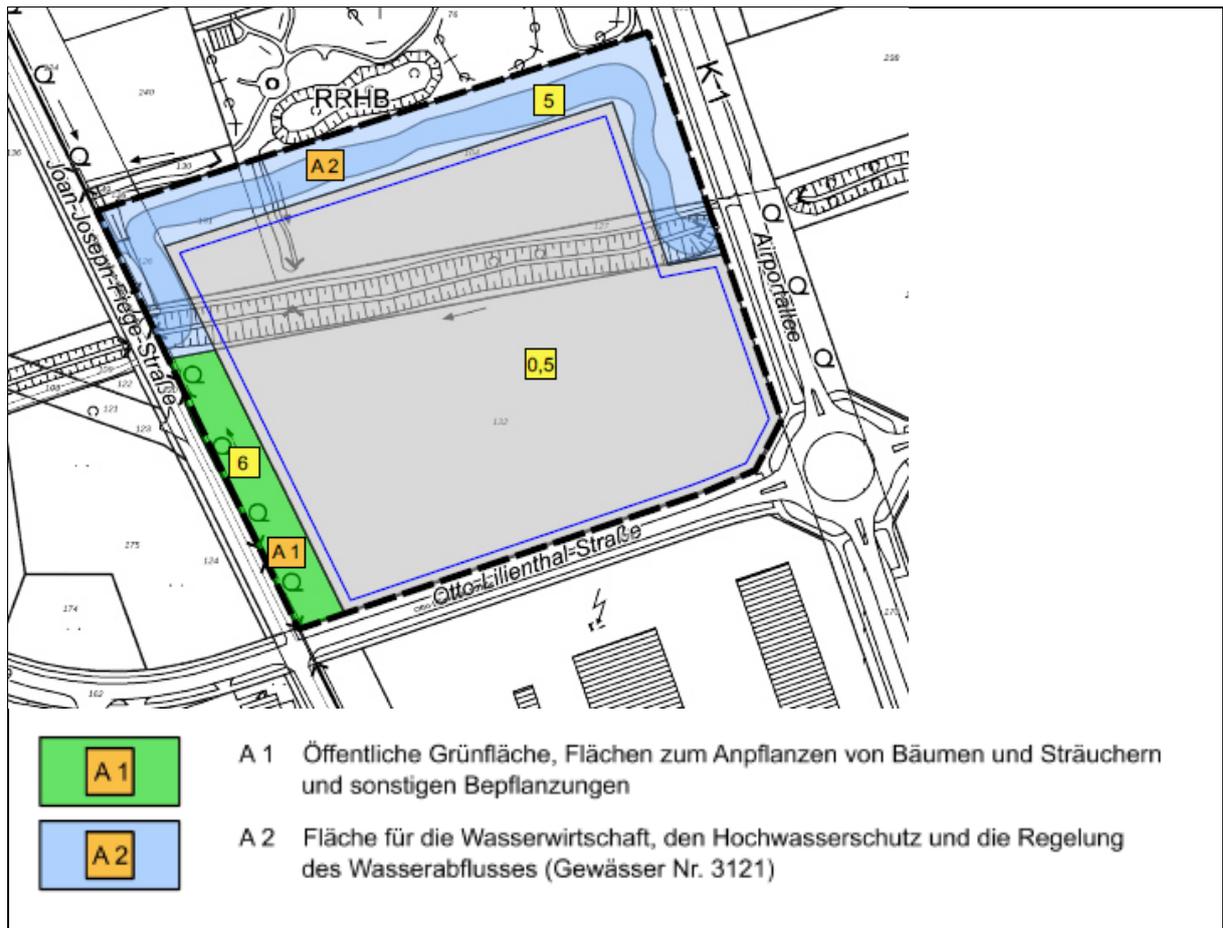
1. Übersichts- und ggf. Detailplan der Maßnahme

(Darstellung der Maßnahme in einer Karte, bei Bäumen bitte mit Plakettennummer)

2. Fotos der Maßnahme

Anlage zu A - Maßnahme 2

1. Maßnahmenplan



2. Foto von der Maßnahmenfläche (Bestand)



Vorgesehene Fläche für die Maßnahme A 2 (Bestand: Grünland), rechts im Bild die Parkanlage der Fa. Fiege, Blickrichtung Westen, 19.03.2022